

Studien zur Geschichte des Stiftes Kempten.

Von Dr. Josef Rottenkolber.

I. Gründung. Die Aebte bis 1270.

Im 15. und 16. Jahrhundert regte sich in ganz Deutschland das Verlangen den Schleier zu lüften, der über der Vergangenheit lag. Die allenthalben einsetzende Beschäftigung mit der Geschichte¹ schlug ihre Wellen auch in das Stift Kempten, wo der Drang, die Vergangenheit kennen zu lernen, vielleicht noch stärker war als an manchen anderen Orten. So entstanden — um so mehr als Kempten gar keine historischen Aufzeichnungen hatte — hier seit 1472 nicht weniger als sieben Geschichtswerke,² „die uns eingehender über die Gründung, die Stifter und die Vergangenheit des Klosters belehren wollen, die aber weder andere, den von ihnen besprochenen Ereignissen gleichzeitige Chroniken, noch auch die Urkunden des Klosters selbst ihrer Darstellung zugrunde gelegt haben“;³ vielmehr sind alle diese Werke mit Ausnahme von einigen wenigen Angaben frei erfunden, wie ja überhaupt da, wo die menschlichen Kenntnisse nicht mehr ausreichen, die Phantasie unso eifriger arbeitet, die Lücken mit ihrem leichten Gewebe zu überspannen.

Heutzutage sehen wir hinter all diesen Aufzeichnungen nichts als Machwerke ohne jeden wissenschaftlichen Wert;⁴ in früheren Zeiten aber dienten sie allen Bearbeitern der Kemptener Geschichte als Grundlage und selbst Hagenmüller hat sie, geleitet von allzu großer Vertrauensseligkeit, für seine Geschichte der Stadt und gefürsteten Grafschaft Kempten noch benützt. Was dabei herauskommen mußte, liegt auf der Hand: Wo die Quellen nur Produkte einer ungezügelter Einbildungskraft sind, kann unmöglich das Werk, das sich auf sie gründet, etwas anderes sein.

¹ Vgl. J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, I (1913), 323 ff.

² Ueber sechs davon handelt Fr. L. Baumann, „Die Kempter Chroniken des ausgehenden 15. Jahrhunderts“, in seinen Forschungen zur schwäbischen Geschichte, Kempten 1899, 1 ff. (auch Alemannia IX unter dem Titel: Eine Kemptner Chronik des 15. Jahrhunderts); über die siebente, jetzt auf der Universitätsbibliothek zu Würzburg befindliche Chronik vgl. Hüttner, Chroniken von Kempten, Neues Archiv, Bd. 28 (1903) 751 ff.

³ Baumann, Forschungen, S. 3.

⁴ Baumann, Geschichte des Allgäu II, 705.

Studien u. Mitteilungen O. S. B. (1918).

Es ist das Verdienst Baumanns, daß er mit diesen Märchen ein für allemal aufgeräumt und uns an ihrer Statt eine auf sicherer Grundlage aufgebaute ältere Geschichte des Stiftes Kempten gegeben hat.⁵ Wenn auch Baumann eine für die damalige Zeit lückenlose und abgeschlossene Arbeit schaffen konnte, heute sind wir durch die Geschichtswissenschaft, die immer weitere Gebiete in den Bereich ihrer Untersuchung zog, in den Stand gesetzt, die Ergebnisse der Baumannschen Forschungen nicht unwesentlich zu ergänzen und zu berichtigen.

Wir haben allen Grund anzunehmen, daß wie an anderen Römerorten Rätiens so auch in Kempten eine römische Christengemeinde das Ende der Römerherrschaft und die alamannische Eroberung überlebt hat, so daß die Alamannen, als sie das westliche Rätien und Vindelicien besetzten,⁶ auf eine wenigstens zum Teil christliche Bevölkerung stießen.⁷ Ja wir dürfen noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß die *St. Lorenzkirche* in Kempten eine letzte Spur dieser römischen Christengemeinde ist; denn in zahlreichen Orten, deren Ursprung auf eine ehemalige Römersiedelung zurückgeht, begegnet uns der hl. Laurentius als Patron der Seelsorgskirchen. Und in Kempten spricht auch noch die Lage der Kirche für diese Annahme: sie lag nicht inmitten der Ansiedlung, sondern in einiger Entfernung davon, wie ja die dem hl. Laurentius geweihten Kirchen durchwegs außerhalb der eigentlichen Befestigungswerke lagen.⁸ Die genaue Lage dieser römischen Laurentiuskirche freilich läßt sich nicht mehr mit aller Bestimmtheit ermitteln. Die Verehrung des hl. Laurentius kam durch Konstantin den Großen in Schwung und die römischen *St. Laurentiuskirchen* gehören vornehmlich dem 4. bis 5. Jahrhundert an;⁹ diese Tatsache läßt den weiteren Schluß zu, daß in dieser Zeit in Kempten noch eine ziemlich bedeutende Christengemeinde bestanden hat, die aber mit der Zeit naturgemäß immer mehr und mehr zusammenschmolz. Aber die Reste dieser christlichen Romanen blieben auch inmitten der heidnischen Schwaben

⁵ In seiner Abhandlung „Zur älteren Geschichte des Stiftes Kempten“ (zuerst erschienen in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg II, 219 ff. und später in den Forschungen zur schwäbischen Geschichte, 103 ff.), sowie in seiner Geschichte des Allgäu I. Bd.

⁶ Nach A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I (1904), 329 hat Baumann G. d. A. I, 63 die Einwanderung der Alamannen in das Allgäu mit dem Jahre 496 zu spät angesetzt. Es muß angenommen werden, daß sich diese Landschaft spätestens um 470 vollständig in den Händen der Alamannen befand; L. Schmidt, Allgemeine Geschichte der germanischen Stämme bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts, München 1909, S. 198.

⁷ Baumann, Forschungen 110; Hauck I, 95 f.

⁸ M. Fastlinger, Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Altbayerns ältestes Kirchenwesen, im Oberbayerischen Archiv 50. Bd., 391. Die Laurentiuskirche zu Rom, eine der fünf Patriarchalkirchen heißt „ad S. Laurentium extra muros.“

⁹ Fastlinger, a. a. O. 393.

ihrem Glauben treu; doch auch die Alamannen hielten so zähe an ihrem Götterglauben fest, daß der alamannische Stamm seiner Mehrzahl nach noch im 6. Jahrhundert heidnisch war.¹⁰ Allein die Bekehrung der Alamannen machte, durch eine Reihe staatlicher Maßregeln begünstigt,¹¹ stetige Fortschritte und aus der Lex Alamannorum¹² gewinnt man die Ueberzeugung, daß in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts der Uebergang des Volkes zum Christentum und die Begründung der Kirche zu einem gewissen Abschluß gekommen war, daß das Land in der Hauptsache als christlich betrachtet werden konnte, wenn es auch da und dort noch Heiden gab.¹³

Die Vollendung des begonnenen und größtenteils auch bereits durchgeführten Bekehrungswerkes übernahm dann das Kloster St. Gallen, das „nicht wie so manche andere Keltenniederlassung nach dem Tode des Führers wieder verschwand, sondern für die Umwohner eine Stätte religiöser Unterweisung blieb“. Von hier kamen jene Mönche, welche die Zellen anlegten und die ersten Kirchen erbauten. In den zwanziger Jahren des 8. Jahrhunderts sandte der Abt Otmar von St. Gallen die Mönche Magnus und Theodor aus, um den Rest der Bevölkerung dem christlichen Glauben zu gewinnen.¹⁴ Dabei kamen sie auch nach Kempten. Wenn ersterer die Kemptner Gegend von Drachen und Schlangen säuberte, so will uns dieses Gewürm wohl weniger das Heidentum als solches veranschaulichen, als vielmehr die Wüstenei, die nun für die christliche Kultur gewonnen werden sollte.¹⁵ Und ihre Mission war ohne Zweifel von Erfolg beegiet, denn Theodor konnte in Kempten bleiben und hier eine Zelle bauen, während Magnus weiter nach Füssen wanderte.¹⁶ Doch Theodors Aufenthalt in Kempten währte nicht lange; als im Jahre 743 das Allgäu vom Lech aus, wo der Bayernherzog Oatilo im Bunde mit dem Herzog Theutbold dem Heere Pipins Widerstand leistete, fränkische Einfälle zu erdulden hatte,¹⁷ kehrte Theodor

¹⁰ Hauck I, 333. ¹¹ Vgl. Hauck I, 335 ff., 341 f.

¹² Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1902), 244 f.

¹³ Hauck I, 343; dem widerspricht Hauck I, 346 selbst, wenn er sagt, daß „die Bekehrung der Alamannen im Beginn des 8. Jahrhunderts noch weit davon entfernt war, vollendet zu sein.“

¹⁴ Baumann, G. d. A. I, 98.

¹⁵ Fastlinger 418.

¹⁶ Baumann, G. d. A. I, 96; Hauck I, 339 läßt Maginold und mit ihm Theodor Mitarbeiter des hl. Gallus sein; damit stellt er sich auf den Boden der Vita S. Magni, die ihn mit dem in der Lebensgeschichte des letzteren erwähnten Maginold identifiziert; über die Vita S. Magni vgl. Steichele, das Bistum Augsburg, IV, 338–369, dem sich Baumann, G. d. A. I, 93 ff. durchaus anschließt. Wenn auch Hauck meint, daß die Nachricht, Theodor habe in der alten Römerfeste Campodunum eine Zelle gebaut, jeder Glaubwürdigkeit entbehre, so haben wir doch keinen Grund daran zu zweifeln; denn nichts spricht dagegen, daß Theodor hier in der Tat eine Zelle, das noch lange kein Kloster zu bedeuten hat, errichtet habe. Vgl. auch diese Zeitschrift 1911, 549 ff. D. Leiste, Die Abte des St. Augustinstiftes in Füssen.

¹⁷ Baumann, G. d. A. I, 73.

nach St. Gallen zurück. An seiner Statt sandte Abt Otmar den Mönch P e r e h t g o z nach Kempten, der, begleitet von vier Mitbrüdern, in die verlassene Zelle Theodors einzog.¹⁸ Aber ein selbständiges, wahres Kloster war damit Kempten keineswegs geworden, es blieb wie zuvor eine mit St. Galler Mönchen besetzte und deshalb auch dem Kloster St. Gallen unterstellte Zelle.¹⁹

Erst einige Zeit später wurde aus dieser Zelle ein Kloster: im Jahre 752 gründete hier ein dem Orden des hl. Benedikt angehörender Mönch A u d o g a r, der an die Stelle Perehtgoz' getreten war, ohne Zweifel im Einverständnis und mit Beihilfe des St. Gallener Abtes Otmar ein selbständiges Regularenkloster, das auch seine ersten Mönche aus St. Gallen bekommen haben mag.²⁰ Die näheren Umstände, welche die Erhebung der St. Gallener Zelle zu einem unabhängigen Kloster hervorriefen und begleiteten, wissen wir nicht. Ebenso wenig wissen wir über das Geschlecht des ersten Abtes, über die Ausstattung des Klosters und die Stiftungsgüter. Eine spätere Erfindung macht aus Audogar einen Welfen, ja sogar einen Sohn des sagenberühmten Roland.²¹ Ich möchte diese Mitteilung nicht kurzerhand zurückweisen, denn vielleicht steckt hinter dieser Sage doch ein historischer Kern. Audogar braucht zwar nicht aus dem Hause der Welfen zu stammen, noch viel weniger ein Sohn Rolands zu sein, aber wäre es nicht denkbar, daß er zum ehemaligen schwäbischen Herzogshause und mithin auch zur Königin Hildegard in irgend einer verwandtschaftlichen Beziehung stand? Denn wie erklären wir uns, daß gerade die Stiftung Audogars sich der besonderen Gunst Hildegards erfreute, daß, wie wir noch sehen werden, auch deren Gemahl, der allen Klöstern gegenüber stets eine gewisse Zurückhaltung sich auferlegte, gerade das Kloster Kempten so bevorzugte? Der Umstand allein, daß das Kloster in der Heimat dieser Königin lag, wird nicht dafür ausschlaggebend gewesen sein. Wenn auch das andere Kloster des Illergaus, Ottobeuren, von Hildegard auch mit reichlichem Grundbesitz ausgestattet wurde,²² eines solchen Wohlwollens wie Kempten durfte es sich nicht erfreuen. Für Kempten müssen also ganz besondere Umstände vorhanden gewesen sein, die ich vornehmlich in der Person seines Stifters suchen möchte.

Ueber die Lage des ursprünglichen Klosters wissen wir nur, daß es im I l l e r g a u, und zwar auf dem rechten Ufer eines

¹⁸ Baumann, G. d. A. I, 98 und 99.

¹⁹ Baumann, Forschungen 110.

²⁰ Baumann, G. d. A. I, 109; Forschungen 111.

²¹ Baumann, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg II, 231, Anm. 1.

²² Baumann, G. d. A. I, 116.

damals westlich der Burghalde hinfließenden Seitenarmes der Iller lag,²³ und somit auch zum Bistum Augsburg gerechnet wurde, dessen Grenze gegen die Konstanzer Diözese eben dieser Fluß bildete.²⁴ Nun legten aber die Benediktiner ihre Kirchen und Zellen mit Vorliebe auf einer Schutz und Sicherheit bietenden Anhöhe an,²⁵ ein Umstand, der den weiteren Schluß zuläßt, daß wir das ursprüngliche Kloster nicht in der jederzeit gefährdeten Talsohle, sondern auf der Burghalde zu suchen haben.²⁶

Was die Bauanlage dieses ältesten Klosters betrifft, so haben wir darüber keine zuverlässigen Nachrichten; wir können nur vermuten, daß es die im Abendlande allgemein sich findende klosterräumliche Anlage aufwies, d. h. die Gruppierung der einzelnen Gebäude um einen viereckigen Kreuzgang, an dessen Seiten die Kirche, der Speise- und Schlafsaal sowie die übrigen Räumlichkeiten des Klosters lagen.²⁷ In den ersten rohen Zeiten war die Befestigung der Klöster ein Gebot der Selbsterhaltung; bei dem Kloster Kempten bot die Burghalde einen natürlichen Schutz, der aber durch eine den ganzen Klosterbezirk umschließende Ringmauer entsprechend erhöht worden sein mag.²⁸

Das junge Kloster Kempten fand bald eine Gönnerin in Hildegard, einer Urenkelin des schwäbischen Herzogs Gottfried und Gemahlin Karls des Großen.²⁹ Da sie die Allgäuer Güter ihrer herzoglichen Ahnen besaß,³⁰ hat sie auch das Kloster mit einer Reihe von Schenkungen bedacht; aber auch von anderer

²³ Baumann, Forschungen 112; K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. Stuttgart 1912. S. 289. — Ueber den ehemaligen Lauf der Iller vgl. J. Rottenkolber, Drei Orte namens Kempten, in Alemannia 43, S. 159 f.

²⁴ Nach Baumann, G. d. A. I, 90 f. fand die Trennung der Bistümer Konstanz und Augsburg unter Dagobert II. (674–679) statt, doch haben wir nach Hauck I, 342 keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angabe, da das Mittelalter kirchliche Einrichtungen gerne an den Namen Dagoberts anknüpfte.

²⁵ Fastlinger 413 f; H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunсталtertümer in Deutschland, Leipzig 1905, S. 7.

²⁶ K. O. Müller 286; in seinen Forschungen 112 ist Baumann der Ansicht, daß das ursprüngliche Kloster in der Nähe der St. Mangkirche lag; in seiner G. d. A. I, 224 sagt er, daß die Feste Kempten das älteste Klostergebäude bildete und diese Eigenschaft auch noch das 9. Jahrhundert hindurch beibehielt.

²⁷ Einen vollständigen Einblick in eine große Benediktinerabtei des 9. Jahrhunderts gewährt uns der Idealplan von St. Gallen; vgl. Bergner S. 170 ff.; Keller, Bauriß des Klosters St. Gallen, Zürich 1844; A. Hardegger, Die alte Stiftskirche und die ehemaligen Klostergebäude in St. Gallen, Zürich 1917, S. 52.

²⁸ Bergner, a. a. O.; M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn 1907, I², 213; vgl. auch J. v. Schlosser, Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters, Wien 1889; G. Hager in der Zeitschrift für christl. Kunst XIV.

²⁹ Daß Hildegard nicht, wie eine spätere Ueberlieferung will, als Gründerin des Klosters in Betracht kommen kann, hat Baumann, Forschungen 113 überzeugend dargetan.

³⁰ Von dem Besitz der Alamannenherzoge ist nichts mehr zu ermitteln, daß sie aber bedeutende Güter besaßen, läßt sich aus späterem fränkischen Königsgut in Alamannien ermitteln; vgl. v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften während der Karolingerzeit, Leipzig 1878, S. 33.

Seite hat Kempten reiche Güter bekommen, wie ja mit jeder Klostergründung sofort auch ein über das normale Maß des einzelnen Grundbesitzes weit hinausreichender Besitz der toten Hand erworben wurde.³¹ So wissen wir, daß noch unter der Regierung Karls des Großen unser Kloster im Nibel- und Illergau 82 Huben, im Augst- und Keltensteingau deren 10, im Linzgau 3 Huben und in der Albinestara³² 1 Hube bekam. Auch das Geschlecht der Welfen zählte das Kloster zu seinen Wohltätern, obgleich es unklar ist, ob es schon in den ersten Zeiten seines Bestehens oder erst später Schenkungen bekam. So gelangte Kempten in kurzer Zeit zu einem ganz bedeutenden Grundbesitz, den wir uns aber nicht als ein zusammenhängendes Besitztum vorstellen dürfen, sondern zum weitaus größten Teil als Streubesitz denken müssen, der sich über ein ausgedehntes Gebiet verteilte.

Durch die Vermittlung der Königin Hildegard erfreute sich Kempten auch der besonderen Gunst Karls des Großen,³³ obgleich dieser sonst ebensowenig für die Vergrößerung der Klöster war, wie er ihre Vermehrung begünstigte;³⁴ er hielt vielmehr in der Freigebigkeit gegen die Kirche Maß, denn er erkannte zu gut, daß das Anwachsen der Zahl der Mönche schwere Mißstände in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht hervorrufen mußte.³⁵ Ebenso war Karl der Große der Uebertragung der Reliquien nicht besonders geneigt, weil nach seiner Ansicht die Verehrung der Heiligen nur ein Vorwand, die Vermehrung des Besitzes aber Zweck war, denn mit der Reliquienverehrung waren für gewöhnlich auch Traditionen und Oblationen an Geld und Gut verbunden. Trotzdem bekam Kempten im Jahre 774 von Hildegard die Reliquien der hl. Gordian und Epimachus, die fortan neben Maria als Patrone verehrt wurden.³⁶

Die Stellung des Abtes war damals keineswegs so, daß er das Klostergut auch hätte verteidigen können, denn er verfügte doch nur über eine im Vergleich zu seinem Besitze geringe Macht, ganz abgesehen davon, daß letzterer zerstreut lag, was die Aufsicht noch bedeutend erschwerte. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß das Kloster den Schutz eines Weltlichen aufsuchte, dessen Macht alle, wenn auch noch so zerstreut liegenden Besitztümer gleichmäßig schützen konnte.³⁷ Wer käme

³¹ v. Inama-Sternegg, S. 37.

³² Ueber diese Albinestara vgl. Baumann, Forschungen 115, Anm. 2.

³³ Baumann, Forschungen 115.

³⁴ In Deutschland können sich nur 13 dessen rühmen, daß er sie bereicherte, kein einziges ist von ihm gegründet, vielleicht mit Ausnahme von St. Johann in Münster-Taufers, Studien 1914, 49 f.; Hauck II, 579. ³⁵ Hauck II, 218 f., 579.

³⁶ Baumann, Forschungen 114; Hauck II, 772.

³⁷ A. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890

da für Kempten eher in Betracht, als eben der König, der ja ohnedies mit Gunsterweisungen nicht kargte.

Sei es nun, daß der Kemptner Abt sein Kloster Karl dem Großen übertragen hat, sei es daß Hildegard auch in dieser Richtung sich besonders für das Kloster verwendete — welches von beiden Momenten hier ausschlaggebend war, wird sich kaum mehr entscheiden lassen — jedenfalls war Kempten schon zur Zeit Karls d. Gr. unter den besonderen Schutz des Königs gestellt und nahm schon damals den Charakter eines königlichen Eigenklosters an,³⁸ was dann später durch Ludwig den Frommen seine Bestätigung findet, indem er 833 das Kloster als „monasterium proprietatis“ bezeichnet und erklärt, daß der Abt „nostra concessione in regimine habebat“.³⁹

Wenn Kempten auch unter dem Schutz des Königs stand, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß ihm damit auch zugleich die Immunität verliehen wurde, wie Baumann meint.⁴⁰ Denn bis zum Tode Karls d. Gr. wurde der Königsschutz vielen Klöstern immer getrennt von andern Privilegien verliehen, so daß der Königsschutz keineswegs schon die Immunität in sich schloß.⁴¹ Dann müssen wir bedenken, daß wir aus einer Urkunde Ludwigs des Frommen erfahren, daß Karl d. Gr. das Kloster Kempten „sub plenissima tuitione et emunitatis defensione“ hatte. Nun pflegte aber gerade seit diesem Herrscher der Königsschutz stets mit der Immunität verbunden zu werden, und zwar auch in solchen Fällen, wo wohl ersterer, nicht aber letztere bereits verliehen worden war.⁴² Die Behauptung Baumanns, daß Kempten, eben weil es ein königliches Kloster war, schon unter Karl d. Gr. die Immunität besaß, entbehrt also nicht allen Zweifels. Und doch dürfen wir annehmen, daß dem so war, wenn auch die Gründe, die hiefür sprechen, wo anders liegen. Denn es ist nicht gut denkbar, daß einem vom König und seiner Gemahlin so bevorzugten Kloster lediglich der Königsschutz verliehen wurde; dieser allein war nicht ausreichend, um das Kloster auf eine für alle Zeiten gesicherte Grundlage zu stellen, es hat ohne Zweifel mit dem Königsschutz auch die Immunität bekommen.

Welche Vorteile flossen nun für das Kloster aus dem Königsschutz und der Immunität? Infolge des Königsschutzes war das Kloster dem König geradezu als Eigentum übertragen, so daß

³⁸ Baumann, Forschungen 115; A. Heilmann, Die Klostersvogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Köln 1908, S. 27.

³⁹ Heilmann, 27; J. Ficker, Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, Wien 1873 (Sitzungsbericht der Akad. Wien 72), § 11.

⁴⁰ Geschichte d. A. I, 187.

⁴¹ Blumenstock 14.

⁴² Ebenda 17 f.

derselbe als wahrer Herr des Klosters und seiner Besitzungen erscheint. Deshalb genoß das Kloster alle Vorrechte der königlichen Güter, darunter vornehmlich das Inquisitionsprivileg für den kirchlichen Grundbesitz, für das allerdings ein dreißigjähriger kirchlicher Besitz Voraussetzung war.⁴³ Dieses Privileg bedeutete, daß in strittigen Fragen über Grund und Boden nicht beliebige Zeugen angenommen werden durften, sondern nur besonders angesehene und als wahrhaft bekannte Männer, welche die nötigen Aussagen eidlich zu machen hatten; ihre Aussagen aber hatten unbedingte Gültigkeit und konnten nicht durch entgegenstehende Zeugnisse anderer aufgewogen werden.⁴⁴ Die Vornahme der Inquisition war Sache des Grafen, der in allem, was vom Vogt des Klosters zur Untersuchung anhängig gemacht wurde, mittels eines durchzuführenden Schwurzeugenverfahrens Recht schaffen mußte.⁴⁵ Trotz dieser Vorteile läßt sich aber nicht leugnen, daß die Eigenschaft als königliches Kloster auch bedenkliche Folgen hatte und haben mußte; denn der König hatte ein so ausgedehntes Verfügungsrecht über das Kloster, daß er ungestört in seine Verwaltung eingreifen, daß er es einfach wie jedes andere Reichsgut behandeln konnte.⁴⁶ Vorerst entstand daraus für Kempten noch keine Gefahr, im Gegenteil, es nahm durch die Gnade seines königlichen Herrn rasch zu an Privilegien und Besitztümern.⁴⁷

Aehnlich wie das Inquisitionsprivileg hing auch die Immunität mit dem Eigentumsrecht des Königs am Kloster zusammen. Von der Freiheit des königlichen Gutes ausgegangen bedeutete sie zunächst nur die Freiheit von allen öffentlichen Abgaben und Lasten. Später wurde sie dahin erweitert, daß der Grundherr die vom Staate aufgegebenen Leistungen der Bewohner des gefreiten Gebietes nunmehr für sich selbst beanspruchen konnte. Kein öffentlicher Beamter durfte ein mit der Immunität bekleidetes Gut betreten, dort gerichtliche Handlungen vornehmen, Friedensgelder erheben, Einquartierung und Bewirtung fordern, Bürgen nehmen und die Leute in irgendeiner Weise zum Rechten anhalten. Nur dem König persönlich blieb das Recht vorbehalten, das gefreite Gebiet zu betreten oder durch die missi betreten zu lassen, wie auch die Verpflichtung zur Gewährung von Herberge und Unterhalt für den König bestehen blieb. Wie der einzelne Mann nach wie vor beim Grafen Recht

⁴³ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1902), S. 386.

⁴⁴ Baumann, Forschungen 116; A. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer rechtlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters Stuttgart 1907, S. 27 f.

⁴⁵ Pischek 29.

⁴⁶ Ficker, Reichskirchengut § 12; Blumenstock 20; Hauck III, 449.

⁴⁷ Baumann, Forschungen 116.

zu suchen hatte, so bestanden auch die allgemeinen Untertanenpflichten unverändert weiter. Diese ihm noch gebliebenen Rechte suchte der Staat durch Einsetzung besonderer Immunitätsbeamte geltend zu machen, nämlich durch die Vögte.⁴⁸

Da die Priester waffenlos und nach kirchlicher Anschauung nicht berechtigt waren, vor dem weltlichen Gericht aufzutreten, bedurften sie eines weltlichen Schützers und Vertreters; und aus diesem ursprünglichen Vertreter einer Person wurde später der Vertreter der Ansprüche und Verbindlichkeiten des Gesamtklostervermögens, der in sich alle Eigenschaften eines gesetzlichen Vertreters einer Rechtspersönlichkeit vereinigte;⁴⁹ immer aber bezog sich die Stellung des Vogtes nur auf die gerichtlichen Geschäfte.⁵⁰

Der Vogt unterstand in seiner Wahl und Bestellung ursprünglich dem Immunitätsherrn und dem Grafen und selbst wenn eine Mitwirkung des Volkes⁵¹ von Anfang an vorhanden war, so war sie doch ohne große Bedeutung und verschwand in kurzer Zeit.⁵² Bei der Uebnahme des Amtes mußte der Vogt dem Immunitätsherrn den Treueid leisten; sein Amt war also seinem Umfange nach ein klösterliches, aber der Gewalt nach ein königliches, denn seine Befugnis zu richten beruhte auf unmittelbarer Autorisation durch den König.⁵³ Der Bereich seiner Amtskompetenz richtete sich nach dem Bereiche der dem Kloster verliehenen Immunitätsgerichtsbarkeit.

Bei Kempten ist schon zur Zeit Karls d. Gr. urkundlich die niedere Klostervogtei nachweisbar;⁵⁴ wenn sich auch aus den Kemptner Immunitätsprivilegien die hier herrschenden Verhältnisse nicht erkennen lassen, so werden sie doch dem allgemeinen Typ entsprochen haben, so daß wir die Befugnisse, die den Kemptner Vögten zukamen, uns unschwer ableiten können.

Der Vogt des Klosters Kempten hat damals nur eine eng begrenzte Gerichtsbarkeit geübt. Wir dürfen annehmen, daß sich seine Gerichtsgewalt lediglich auf die Klosterleute erstreckte, die auf dem Grund und Boden des Klosters angesessen waren. Hatte bisher die Eintreibung der auf den öffentlich-rechtlichen Titeln ruhenden Einkünfte des Königs dem Centenar, dem Unterbeamten des Grafen, zugestanden, so ging diese Aufgabe mit der Ver-

⁴⁸ Schröder, 199 ff; vgl. auch Fr. v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern von ihrem Entstehen bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland, Diss. Leipzig 1886.

⁴⁹ Pischek, 6.

⁵⁰ Wickede 7 f; Schröder 201.

⁵¹ Vgl. Wickede 19.

⁵² Pischek 8; Heilmann 100.

⁵³ Wickede 10 f; Pischek, ebenda.

⁵⁴ Heilmann 92.

leihung der Immunität auf den Vogt über.⁵⁵ Ferner mußte er die für die *causae minores* erhobenen Gerichtsgefälle einziehen und den Centenar bei der Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit behilflich sein, indem er die Immunitätsleute zum Grafengericht entbot. Im gefreiten Gebiet übte er dieselben Gerichts- und Verwaltungsbefugnisse aus wie vordem der Centenar im Hundertschaftsbezirk, d. h. er richtete über alle Vergehen, die mit Geld gesühnt oder an Haut und Haar bestraft wurden. Aber wir dürfen ihn uns nicht als Richter im heutigen Sinne des Wortes vorstellen, denn seine richterliche Tätigkeit im klösterlichen Niedergericht erstreckte sich darauf, daß er der Versammlung der Gerichtsgenossen präsierte.⁵⁶ Auch im sog. grundherrlichen Gericht, das die Grundbesitz- und Nutzungsverhältnisse der Hintersassen untereinander und dieser zum Immunitätsherrn regelte, fand der Vogt nicht Verwendung.⁵⁷ Für die Mühen seiner Amtsführung hat der Vogt wohl regelmäßig einen Teil des Kirchengutes als Benefizium erhalten.⁵⁸

Wir haben gehört, daß Kempten zur Zeit Karls d. Gr. in mehreren Gauen begütert war. Nach einer Vorschrift Karls d. Gr. nun mußte eine Kirche, die in mehreren Grafschaften Besitzungen hatte, in einer jeden derselben einen eigenen Vogt haben, der hier alle Rechtsangelegenheiten vertrat. Diese Vorschrift wird auch Kempten beobachtet haben und dementsprechend in allen Gauen, in denen es Güter hatte, einen eigenen Vogt gehabt haben. Aber das hat offenbar zu verschiedenen Mißhelligkeiten geführt, weshalb dann später die Vögte nicht nur die innerhalb eines bestimmten Gaus gelegenen Güter unter sich hatten, sondern über das ganze Klostergut gesetzt wurden. So wissen wir, daß dem um das Jahr 852 im Illergau amtierenden Vogt Milo 876 der Schutz des ganzen Klosters Kempten übertragen wurde.⁵⁹

Wenn Kempten auch die Niedergerichtsbarkeit besaß, so war es noch weit davon entfernt, auch ein privilegierter Gerichtsstand zu sein. Aber einen Vorzug teilte es mit den andern Klöstern des Frankenreichs doch; denn diejenigen Fälle, in denen es mit seinesgleichen, mit Bischöfen, mit Grafen oder sonstigen Großen des Reiches in Streit geriet, waren durch eine Verfügung Karls d. Gr. dem Königsgericht vorbehalten.⁶⁰

Baumann ist der Ansicht,⁶¹ daß die Immunität des Klosters sich nicht auf alle seine Besitzungen erstreckte; nur in dem Ge-

⁵⁵ Wickede 39.

⁵⁶ Pischek 71.

⁵⁷ Heilmann 84 ff.

⁵⁸ Wickede 28.

⁵⁹ Baumann, G. d. A. I, 188 f.

⁶⁰ Pischek 25 f.

⁶¹ Forschungen 136.

biet, das wir später unter der „Grafschaft Kempten“ kennen,⁶² habe es seine Gerichtsbarkeit geltend gemacht, dagegen nicht für seine außerhalb dieser Grenzen gelegenen Besitzungen.⁶³ Baumann stützt seine Ansicht auf eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 833 und vor allem auf eine allerdings gefälschte, aber im Grunde doch dem wahren Sachverhalt entsprechende Urkunde Ottos II. von 983. Als nämlich die Alp-, Iller- und Keltensteingauer nicht näher bekannte Eingriffe in die Kemptner Immunität sich zuschulden kommen ließen, mußten die angesehensten und vornehmsten Männer der drei Gaue eidlich aussagen, was ihnen über die Grenzen dieses gefreiten Gebietes bekannt war. Und die Grenzen, die nach Angabe der Zeugen schon seit Karl d. Gr. in Kraft gestanden hätten, entsprechen dem uns bereits bekannten Gebiet. Daraus könnte auf eine nicht für sämtliche Besitzungen des Klosters geltende Immunität geschlossen werden, aber dem steht ein anderes Privileg Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 815 gegenüber, das für das gerade Gegenteil von Baumanns Auffassung spricht. Im Jahre 815 überträgt Ludwig der Fromme dem Kloster die Fiskalabgabe und verbietet den öffentlichen Richtern das Betreten des Klostergebietes zur Vornahme amtlicher Funktionen. Ausdrücklich wird dieses Privileg nicht nur auf sämtliche Besitzungen des Klosters in Gegenwart und Zukunft, sondern auch auf die freien⁶⁴ und unfreien Immunitätshintersassen ausgedehnt. Demnach besaß Kempten unstreitig auf allen seinen Besitzungen und über alle seine Hintersassen die niedere Gerichtsbarkeit und mithin auch die Immunität. Auf die Jurisdiktion des Grafen — der Centenar stand ohnedies in keiner Beziehung mehr zur Immunität und ihren Hintersassen — hatte diese Erweiterung der Immunität vorerst noch keinen nachteiligen Einfluß, denn die seiner Kompetenz unterstehenden *causae criminales* wurden über die Immunitätsgrenzen hinaus in das provinziale Grafending gezogen.⁶⁵

* * *

⁶² Schon zur Zeit Karls d. Gr. soll die Grenze folgendermaßen verlaufen sein: „ab Humminsfurt (bei Martinszell) usque ad Rogginsfluch (bei Rieggis) deinde zime Hellindinwege (bei Hellengerst), deinde in Isiunarwaggit (im Kreuztal), deinde in rivum, qui vocatur Ascha (Eschach), deinde Lutirahe, ubi in Hilaram vadit (Lautrach), deinde in directum super Bochinrain (Hoher Rain bei Kronburg), deinde in Sedinbrunnin iuxta Wolfotiswendi (Wolfertschwenden), deinde in fontem zi Beheim (Böhen), deinde in Mindilun ursprinc (bei Eggental), deinde in di Wertaha, deinde in di Seltinahe (Selnach), sursum deinde in Rotaham, ubi in Hilaram vadit.“

⁶³ Kempten hatte Güter im Nibelgau, Linzgau, Nommogau, Illergau, Falahogau, Duringau, Augstgau und im Elygau; vgl. Baumann, Forschungen 136.

⁶⁴ Es ist also unrichtig, daß, wie Baumann, Forschungen 137 meint, die Immunität sich nur auf die eigenen Leute und Güter des Klosters und nicht auch auf die Freien und deren Güter erstreckte; denn es heißt ausdrücklich „tam ingenuos quam et servos.“

⁶⁵ Heilmann 18 f, 27.

Wir sind damit der Zeit etwas vorausgeeilt und müssen wieder zum Mitbegründer des Klosters, Abt **Audogar**, zurückkehren. Das Todesjahr Audogars ist uns nicht bekannt; denn die Angabe, daß er am 2. November 796 gestorben sei, findet sich nur in dem von Bruschius veröffentlichten Katalog der Aebte des Klosters Kempten,⁶⁶ der aber nichts anderes als eine plumpe Fälschung ist, die dem stiftischen Schulmeister Birckius (1465—1502 im Stift als lateinischer Schulmeister tätig gewesen) zur Last fällt.

Der nächste Abt, den wir urkundlich nachzuweisen vermögen, ist **Theotun**. Ludwig d. Fr. bestätigte ihm am 3. Juni 815 zu Aachen die Immunität, wofür sich der Abt verpflichten mußte, für den Kaiser, dessen Gemahlin und Nachkommenschaft, sowie für den Bestand des Reiches zu beten.

Ludwig d. Fr. stand dem religiösen Gedanken des Mönchtums ganz anders gegenüber als sein Vater; bei seiner Veranlagung konnte er nachempfinden, was die Mönche in asketischen Lebensideal hatten.⁶⁷ Durch Karl d. Gr. war die Heeresdienstpflicht der Aebte eingeführt worden; sie mußten persönlich kommen und mit ihrer ganzen Mannschaft, deren Kern meist aus freien Vasallen bestand, sich stellen und an dem Feldzug teilnehmen. Diese Heerespflicht hatte aber den Nachteil, daß sich der Abt als Herr seiner aufgebotenen Mannschaft mehr als Reichsbeamter fühlte, daß er oft ferne seinem Kloster in dem vom Staate ihm angewiesenen Wirkungskreis lebte und seinem eigentlichen, klösterlichen Beruf entfremdet wurde.⁶⁸ Da griff Ludwig d. Fr. ein und auf ihn ist die Verstärkung sowohl der asketischen Richtung innerhalb des Mönchtums als auch des Gemeingefühls der Mönche zurückzuführen,⁶⁹ die sich in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bemerkbar machte.⁷⁰ Der Abt sollte wieder mehr seinem Kloster als dem Staate gehören und wenn zu diesem Zweck auch die staatlichen Pflichten erleichtert werden mußten. Diese Pläne kommen auch Kempten zugute; denn im Jahre 817 wurde es reichsgesetzlich jenen Klöstern zugeteilt, die nur Geschenke zu geben, aber keine Soldaten aufzustellen hatten.⁷¹ Ich möchte hierin aber keine besondere Begünstigung erblicken; denn dieses Vorrecht war weniger der Ausfluß einer besonderen

⁶⁶ C. Bruschius, *Monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium centuria prima*, Ingolstadii 1551, fol. 28 ff.; näheres hierüber vgl. Baumann, *Forschungen* 102 ff.

⁶⁷ Hauck II, 588.

⁶⁸ A. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter*, Stuttgart 1910, 208 f.

⁶⁹ Vgl. Koschek, *Die Klosterreform Ludwigs des Frommen*, Diss. Greifswald 1908.

⁷⁰ Hauck II, 610.

⁷¹ Baumann, *Forschungen* 116; Schulte 207.

Gnade seines Königs, als vielmehr der wirtschaftlichen Lage des Klosters. Es besaß eben nicht so viel Grundbesitz,⁷² daß es zu anderen Leistungen hätte herangezogen werden können; denn nur den reichen Klöstern — und wenn ein Kloster für reich gelten wollte, mußte es mindestens 3000 Güter sein eigen nennen — konnte man zumuten, dem Reiche eine bewaffnete Macht zu stellen, nicht aber den nur mittelmäßig begüterten oder gar den armen, zu welcher letzteren alle Klöster zählten, die nur 200—300 Hufen besaßen.⁷³ Es ist also fraglich, ob Kempten schon in seinen ersten Zeiten so „ungemein reich“ mit Grundbesitz ausgestattet worden war, wie Baumann meint;⁷⁴ daß es aber über einen ansehnlichen Grundbesitz verfügte, daran werden wir kaum zweifeln dürfen.

Abt Theotun war es auch, der die Verbrüderung seines Klosters mit dem Stift Reichenau⁷⁵ unterzeichnete, wodurch die also Verbundenen sowohl im Leben als auch nach ihrem Tode Anteil an den geistlichen Gütern und guten Werken einer Gemeinschaft gleich deren Angehörigen erhielten. In dieser und einer späteren, 865 mit St. Gallen abgeschlossenen oder besser gesagt erneuerten Verbrüderung finden sich in den Kemptner Abschnitten auffallend viele weibliche Namen; Baumann sieht hierin einen Beweis dafür, daß in Kempten in der Karolingerzeit auch ein zwar nicht selbständiges, sondern dem Abt des Mannesklusters unterstelltes Nonnenkloster bestanden hat.⁷⁶

Der nächste uns bekannte Abt, **Tatto**, ließ sich in ganz besonderem Maße die Förderung seines Klosters angelegen sein. Er erhielt vom Kaiser nicht nur die Bestätigung aller bisherigen Privilegien, sondern wußte auch in einem Streite mit seinen Gaugenossen um die Rechte des Fiskus die Entscheidung zugunsten seines Klosters herbeizuführen, indem der Kaiser bestimmte, daß allen Besitzungen Kemptens die Rechte der königlichen Güter zustehen sollten. Unter ihm hatte sich die Zahl der Mönche so stark vermehrt, daß die Einnahmen des Klosters zum Unterhalt des Konventes nicht mehr ausreichten; deshalb unterstellte es der Kaiser auf Bitten seines Sohnes seinem Schutze, befreite es zugleich von allen Abgaben und öffentlichen Leistungen. Der Abt

⁷² Wenn Hauck II, 221 sagt, daß das Kloster Kempten seit seiner Gründung bis 832 durch Schenkung von Freien 96 Hufen erhielt, so kann er darunter unmöglich den gesamten Grundbesitz des Klosters verstehen, denn außer diesen uns bereits bekannten 96 Hufen hat es sicherlich auch noch andere Besitzungen erhalten.

⁷³ Hauck II, 225. ⁷⁴ Geschichte d. A. I, 158.

⁷⁵ Das Verbrüderungsbuch von Reichenau wurde 826 angelegt und ist ca. 830 und wiederholt im 10. und 11. Jahrhundert erweitert worden. Siehe P. Piper in Mon. G. Libri Confraternitatum. Berlin 1884, p. 38—41 u. 206 f.; A. Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters, Regensburg 1890; Hauck II, 44 f., 610 Anm. 2.

⁷⁶ Geschichte d. A. I, 120 und Forschungen 121 f.

samt seinen Dienstleuten wurde des Kriegsdienstes enthoben, den fortan nur mehr die nobiliores beneficiati des Klosters zu versehen hatten.⁷⁷ Dafür trat Kempten im Streite zwischen dem Kaiser und seinen Söhnen entschieden auf die Seite des ersteren und leistete ihm bei seiner Wiedererhebung treue Dienste.⁷⁸

Aber auch der Kaiser wußte die ihm in den Zeiten der Not zuteil gewordene Hilfe entsprechend zu lohnen; denn nicht nur, daß er dem Kloster schon früher durch Privilegien eine gewisse Erleichterung zu verschaffen gesucht hatte, trug er jetzt auch Sorge für eine Vermehrung seines Besitzstandes. Um nur die wichtigsten Erwerbungen anzuführen, die dem Kloster Kempten damals gelangen!

Am 25. Februar 831 übergab Ludwig d. Fr. dem Kloster die schon seinem Vater übergebene,⁷⁹ jetzt aber ihm gehörige Zelle Stettwang im Augstgau.⁸⁰

Am 14. Mai des gleichen Jahres erhielt Tatto zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse seiner Mönche den zehnten Teil des tributums, das die Bewohner zweier Grafschaften in der Bertholsbar⁸¹ zu entrichten hatten.

So verging fast kein Jahr, ohne daß dem wie es scheint recht rührigen Abte nicht eine Neuerwerbung oder ein vorteilhafter Tausch geglückt wäre.⁸²

Mit diesen Beweisen seiner königlichen Gunst nicht zufrieden, räumte Ludwig d. Fr. am 2. September 837 dem Kloster Kempten sogar die freie Abtwahl ein,⁸³ ein Zugeständnis, das immerhin etwas zu bedeuten hatte, wenn wir bedenken, daß Kempten ein königliches Eigenkloster war und die Wahl des Abtes infolgedessen dem König zustand. Aber der Kaiser hatte an das Privileg die bedenkliche Einschränkung geknüpft: so lange unter den Mönchen einer sei, der das Kloster der Regel des hl. Benedikt gemäß regieren könne.

Sei es nun, daß einige Jahre später wirklich der Fall eintrat, daß unter den Kemptner Mönchen sich keiner fand, der alle Eigenschaft besessen hätte, die man von einem Klostervorstand erwarten konnte, sei es, daß der Kaiser dem Kloster das Recht der

⁷⁷ Ab omni hostili expeditione faciendā cum tributariis . . . liberum esse. Nobiliores quoque personae de rebus memorati monasterii beneficia habentes ab exercitalibus expeditionibus faciendis non excludimus, sed ab ea solvenda sicut et ceteri liberi prae parati habeantur. E. Mühlbacher, Regesta imperii I, Nr. 900; vgl. auch J. Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen, in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 21. Bd., S. 42, Anm. 2 und A. Schulte 212.

⁷⁸ Hauck II, 513 Anm. 1.

⁷⁹ Baumann, Forschungen 117; Hauck II, 581.

⁸⁰ Seitdem blieb Stettwang jahrhundertlang eine Art Expositur von Kempten.

⁸¹ In der Gegend von Donaueschingen, Tuttlingen und Rottweil.

⁸² Näher darauf einzugehen, glaube ich mir schenken zu dürfen, da ich nur die Ausführungen Baumanns, Forschungen 118 ff. wiedergeben müßte.

⁸³ Baumann, Forschungen 117; Hauck II, 597 Anm. 5.

freien Abtwahl nur verliehen hatte, um sich bei der nächstbesten Gelegenheit darüber hinwegsetzen zu können — der Nachfolger Tattos wurde der Freisinger Bischof **Erchambert**,⁸⁴ dem Ludwig d. Fr. die Abtei wohl aus eigener Machtvollkommenheit übertragen hat. Nachdem Erchambert doch in erster Linie Bischof von Freising war, könnte man meinen, daß er für das Kloster Kempten kein allzu großes Interesse mehr gehabt hätte; aber trotzdem war er gleich seinem Vorgänger eifrig und mit Erfolg bemüht, den Besitzstand des Klosters zu mehren.⁸⁵ Gestorben ist er am 1. August 854.⁸⁶

Der nächste Abt, von dem wir sichere Kunde haben, ist **Ringrim**. Um für die Zukunft jede Einmischung des Kaisers in die Besetzung der Abtei auszuschalten, ließ er sich am 23. März 862 von Ludwig dem Deutschen das Recht der freien Abtwahl und die Immunität aufs neue verleihen.

Am 22. August unbekanntes Jahres, aber sicherlich vor 865 ist Abt Ringrim gestorben; denn in diesem Jahre schloß sein Nachfolger Abt **Karoman** mit dem Kloster St. Gallen eine Verbrüderung. Vermutlich war es auch dieser Abt, der im Jahre 864 oder 867 anlässlich der feierlichen Uebertragung der Gebeine des hl. Otmar eine Abordnung seines Klosters nach St. Gallen schickte, um dadurch zu dokumentieren, daß man sich in Kempten noch sehr wohl der Verdienste erinnerte, die sich der hl. Otmar um die Gründung des Klosters Kempten erworben hatte. Bei dieser Gelegenheit kamen auch Partikel dieses Heiligen nach Kempten.⁸⁷

Karomans Nachfolger wurde der Kaplan Ludwigs des Deutschen, **Salamon**,⁸⁸ der (vor 876) über das vom selben König bestätigte Recht der freien Abtwahl hinweg dem Kloster als Abt aufgedrängt wurde. Salamon war, als er die Abtei Kempten übertragen bekam, bereits Abt von Ellwangen; sein doppeltes Amt hinderte aber keineswegs, daß dieser Günstling des Königs später auch noch die Abtei St. Gallen erhielt und 890 sogar auf den Bischofsstuhl von Konstanz kam. Zeller hat zwar einige Bedenken, Salamon als Abt von Kempten anzunehmen, da er sich chronologisch unter die übrigen Aebte nur hart einfügen lasse.⁸⁹ Aber er ist so sicher als Vorstand des Klosters bezeugt, daß wir an seiner Existenz nicht zweifeln dürfen und seiner Einordnung

⁸⁴ Erchambert wurde vor dem 25. Januar 836 zum Bischof von Freising gewählt.

⁸⁵ Vgl. Baumann, Forschungen 120 f.

⁸⁶ Hauck II. 815; nicht wie Baumann meint am 11. Januar 854.

⁸⁷ Baumann, Forschungen; Hauck II, 774.

⁸⁸ Ueber ihn vergl. U. Zeller, Bischof Salamon III. von Konstanz, Abt von St. Gallen, Leipzig 1910.

⁸⁹ Zeller, S. 43 Anm. 1

stehen nicht die geringsten Schwierigkeiten im Wege.⁹⁰ Dieser Mann wandte seine ganze Aufmerksamkeit dem Kloster St. Gallen zu, dessen Besitz er mit Erfolg abzurunden bemüht war; daß dabei Kempten zurückgesetzt wurde, ist leicht verständlich. Wohl unter seiner Regierung geriet der Kemptner Konvent mit dem Nachbarkloster Ottobeuren über einen Wald⁹¹ in Streit, den der Augsburger Bischof Witgar beizulegen verstand, indem er im Auftrag Karls des Dicken den strittigen Wald unter die Klöster Kempten und Ottobeuren aufteilte, so daß beiden Teilen geholfen war.

König Karl bestätigte unserm Kloster auch die freie Abtwahl, wodurch freilich nicht verhindert werden konnte, daß, nachdem Salamon in einem nicht näher bekannten Jahre auf die Abtei Kempten verzichtet hatte, dieselbe auf den Freisinger Bischof **Waldo** überging, der bereits Abt von Moosburg war.⁹² Waldo war wohl schon Abt von Kempten, als er im Juni 888 an einer zu Mainz abgehaltenen gemeinsamen Generalsynode der Erzdiözesen Mainz, Trier und Köln teilnahm;⁹³ desgleichen finden wir ihn unter den Teilnehmern an der Synode zu Tribur im Mai 895.⁹⁴ Abgesehen davon, daß Kaiser Arnulf dem Kloster das Privileg der freien Abtwahl bestätigte, erlaubte er ihm am 3. Juni 889 auch, in Hall sechs Karren Salz maut- und zollfrei zu holen.⁹⁵ Am 18. Mai 906 ist Abt-Bischof Waldo gestorben.⁹⁶

Ehe wir die Karolingerzeit verlassen, müssen wir noch auf die innere Geschichte Kemptens einen flüchtigen Blick werfen, soweit das bei dem überaus spärlichen Quellenmaterial überhaupt möglich ist.

Was zunächst die Verwaltung des im Laufe der Jahre wohl immer mehr und mehr angewachsenen Grundbesitzes anlangt, so fehlt uns hierüber zwar jede Nachricht, aber wir dürfen mit voller Sicherheit annehmen, daß sie sich nach dem Vorbild St. Gallens richtete. Demnach wären die Besitzungen in eigene Verwaltungsbezirke eingeteilt gewesen, an deren Spitze je ein Mönch mit dem Titel Propst stand.⁹⁷ Diese Bezirke haben

⁹⁰ Zeller findet ihn in einer mir nicht bekannten Abtliste des Klosters Kempten als 10. Abt angeführt; vermutlich erklären sich daraus die Schwierigkeiten.

⁹¹ Baumann, Zeitschrift des hist. Vereins von Schwaben und Neuburg II, 243 Anm. 2, sucht den Wald bei Haldenwang. In Forschungen 127 Anm. 3 läßt er, was wohl das Richtige ist, die Frage nach der Lage des Waldes unentschieden.

⁹² C. Meichelbeck, Historia Frisingensis I, 141: Non solum Frisingensi sed etiam Campidonensi ecclesiae praefuit. Ueber Waldos Jugend vgl. Zeumer, Neues Archiv VIII, 521.

⁹³ Hauck II, 734 Anm. 4. ⁹⁴ Hauck II, 735 Anm. 3.

⁹⁵ Baumann, Forschungen 123.

⁹⁶ Hauck II, 815.

⁹⁷ Spuren dieser Einrichtung scheinen sich bis ins 17. Jahrhundert hinein erhalten zu haben, denn die Pflögämter Lautrach und Grönenbach wurden jeweils an

wohl den einzelnen Gauen entsprochen, in denen das Kloster Kempten begütert war, so daß die je in einem Gause liegenden Klosterbesitzungen einem eigenen Propst unterstanden. Die einzelnen Klosterhöfe hielt das Kloster in Selbstbewirtschaftung; und führten den Namen „Kellhöfe“. An ihrer Spitze standen wieder besondere, den Pröpsten unterstellte Gutsverwalter, die Meier oder Keller, denen nicht nur die Bewirtschaftung der Höfe, sondern auch die Einziehung der Abgaben, welche die zu den Höfen gehörigen Leute zu entrichten hatten, oblag.⁹⁸

Neben der Bewirtschaftung des Landes, von dem ein Teil sicherlich erst durch Rodung der Kultur gewonnen werden mußte, sorgte das Kloster Kempten, soweit sich diese Maßnahme noch als notwendig erwies, auch für die Befestigung des christlichen Glaubens. Zu diesem Zwecke wurden nicht nur im Allgäu, sondern auch über dessen Grenzen hinaus Kirchen gegründet; in Legau, Meratshofen und Aitrach, in Pleß, Frechenrieden, Stettwang, Billenhausen (bei Krumbach), Winterbach (bei Dillingen), zu Unterroth (bei Illertissen) und zu Westerdingen im fernen badischen Hegau.⁹⁹

Wie in allen Klöstern, so wird auch in Kempten die Kunstpflege gastliche Aufnahme und Pflege gefunden haben. „Da verstanden die Mönche prächtige Gefäße zu schmieden, reiche Prachtgewänder zu weben, in Elfenbein zu arbeiten, Glasgefäße herzustellen, Erz zu gießen, die Kirchenwände mit Gemälden zu schmücken und die Bücher mit herrlichen Miniaturen zu zieren.“ Ohne Zweifel hat auch das Kloster Kempten hierin manches geleistet, wenn auch durch die Ungunst der Zeit nichts davon uns erhalten blieb. Desgleichen ist kein Erzeugnis der wissenschaftlichen Tätigkeit auf uns gekommen und doch wird Kempten, was diese anlangt, nicht hinter den andern Klöstern zurückgestanden sein.¹⁰⁰

Karl d. Gr. hatte 789 allen Klöstern in seinem weiten Reiche befohlen, lateinische Schulen zu halten, und zwar nicht nur zum Zwecke der Heranbildung der angehenden Mönche, sondern auch für die Bildung der Laien. Wenn wir auch nirgends erfahren, daß unser Kloster diesen königlichen Befehl vollzogen hat, so dürfen wir dies mit Sicherheit behaupten.¹⁰¹ Ueber die Einrichtung

einen Kemptner Stiftskapitular verliehen, der den Titel Propst führte; Baumann, G. d. A. III, 283.

⁹⁸ Baumann, G. d. A. I, 168 f.; vgl. auch v. Inama-Sternegg 96 f. und G. Caro, Studien zu den älteren St. Galler Urkunden. Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und in den angrenzenden alamannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 27 (1902), S. 299.

⁹⁹ Baumann, G. d. A. I, 110.

¹⁰⁰ Baumann, G. d. A. I, 222 u. 566.

¹⁰¹ Baumann, Aus der Geschichte der k. Studienanstalt Kempten, im Bericht über den Verlauf des Studiengenossenfestes Kempten 1910, S. 24.

der Schule, die Methode und Art des Unterrichtes und der Erziehung wissen wir allerdings nichts, aber sie werden sich kaum von denen der anderen Klosterschulen der damaligen Zeit unterschieden haben; das von Alkuin gegebene Vorbild wird auch hier nachgewirkt haben.¹⁰² Von der baulichen Anordnung der Klosterschule würde zwar der Bauriß, der unter dem St. Gallener Abt Gozbert (816—836) für den Neubau dieses Klosters entworfen wurde, eine klare Vorstellung geben, wenn es nicht mehr als fraglich erschiene, ob die St. Gallener Verhältnisse sich diesmal auch auf Kempten anwenden lassen; denn die Verhältnisse, die an einer so bedeutenden Schule wie St. Gallen herrschten, waren doch wesentlich andere als die in Kempten, das sich, was die Schulverhältnisse betrifft, ersterem wohl kaum an die Seite stellen konnte.

Aus der Regierungszeit König Konrads wissen wir nur, daß er dem Kloster alle seine Freiheiten bestätigte. Unter Konrad erfuhr auch das uns bereits bekannte Inquisitionsprivileg eine Aenderung, indem für die Vermögensprozesse des Klosters die Gestellung der Zeugen sowohl als die Einziehung des Inquisitionsbeweises selbst dem Vogt übertragen wurde, allerdings mit der Einschränkung, daß die Beweiseinziehung nur am Orte und bei Gelegenheit eines ordentlichen Gerichtstages erfolgen durfte.¹⁰³

Ueber die Schicksale Kemptens unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause sind wir besser unterrichtet. Am 11. August 926 entließ König Heinrich den leibeigenen Priester Baldmunt gemäß dem salischen Recht aus der Leibeigenschaft.¹⁰⁴

Im gleichen Jahre überfluteten die Scharen der Ungarn, nachdem sie bei ihrem ersten Vorstoß nach Schwaben 913 am Inn eine schwere Niederlage erlitten hatten, wiederum die westlichen Teile des Reiches und drangen bis St. Gallen vor, wobei sie sicherlich auch das Allgäu verwüstet haben. Vermutlich haben sie bei ihren Streifzügen auch das Kloster Kempten zerstört.¹⁰⁵

Aus zwei Tatsachen können wir das folgern. Am 27. Dezember bestätigte König Heinrich auf Verwendung des Herzogs Arnulf von Bayern dem Kloster Kempten die freie Abtwahl und alle von seinen Vorgängern erteilten Privilegien.¹⁰⁶ Das ist an und für sich nichts besonderes; aber das Auffallende daran ist, daß Kempten die Bestätigung seiner Rechte erst acht Jahre nach dem Regierungsantritt des Königs erhielt. Eine Erklärung hiefür können wir darin suchen, daß sich Kempten damals in einer Lage

¹⁰² Ueber Alkuin als Lehrer vgl. Hauck II, 137 ff.

¹⁰³ Pischek 30.

¹⁰⁴ Baumann, Forschungen 123.

¹⁰⁵ Ueber die Verheerungen, welche die Ungarn unter den Klöstern des benachbarten Herzogtumes Bayern anrichteten, vgl. Hauck III, 277 f.

¹⁰⁶ Baumann, Forschungen 123.

befand, die ein Eingreifen von seiten seines königlichen Herrn notwendig machte und diese Notlage wird sich nur aus den Ungarneinfällen und deren Folgen ergeben haben. Ferner! Zur Zeit des Bischofs Ulrich von Augsburg scheint ein neues, gegen künftige Ueberfälle durch Wall und Graben geschütztes Klostergebäude entstanden zu sein; denn wir hören, daß der mit der Verwaltung des Gotteshauses betraute Propst Irminhart im Obstgarten des Klosters eine Basilika erbaute, die wir aber wohl kaum auf der Burghalde, sondern in der Nähe des heutigen Stiftsgebäudes zu suchen haben. Denn die Burghalde bot schwerlich den Raum für die Klostergebäude, einen Obstgarten und noch dazu für eine Basilika. Was hatte aber diese Verlegung des Klosters notwendig gemacht? Nichts anderes als eben die Zerstörung des alten Klosters.

Den nächsten Abt, **Agilolf**, kennen wir nun freilich nicht mit Bestimmtheit als solchen, sondern wir können nur vermuten, daß er nach Kempten gehörte. Wahrscheinlich hat er aus nicht näher bekannten Gründen auf seine Würde bald wieder verzichtet.¹⁰⁷

In einer Urkunde vom 30. Juni 930 bestätigte König Heinrich dem Abte **Irminhard**, in welchen wir den Nachfolger Agilolfs zu suchen haben, die Schenkungen, die zwei Männer namens Cumprecht und Salacho an das Kloster Kempten vergabt hatten. Diese Schenkungen, sowie den Besitz, den Kempten in Biessenhofen hatte, und den Ort Bronnen bei Buchloe sollte aber — so war dabei ausdrücklich bestimmt worden — Abt Agilolf lebenslänglich besitzen; nach seinem Tode sollten sie zum Zwecke des Unterhaltes der Kemptner Mönche und der Zehnten des Fronhofes zu Biessenhofen dem Spital des Klosters anheimfallen, widrigenfalls die Schenker selbst oder deren Nachkommen wieder in den Genuß der Güter zu treten hätten. Höchstwahrscheinlich wurde Abt Agilolf mit diesem recht ansehnlichen Leibgeding für seinen Verzicht auf die Abtei abgefunden.¹⁰⁸

Heinrichs Nachfolger, Otto I., erneuerte am 11. September 939 dem Kloster Kempten das Recht der freien Abtwahl und alle von seinen Vorgängern erteilten Privilegien. Dessenungeachtet übertrug der König im Jahre 941 die Abtei dem am königlichen Hof im höchsten Ansehen stehenden Bischof **Ulrich** von Augsburg. Damals betrachtete man die Einsetzung eines Abtes durch den König als etwas Ungehöriges und von Ulrich wird deshalb ausdrücklich hervorgehoben, er habe die Abtei Kempten nicht aus Habsucht übernommen, sondern nur um den Dienst der

¹⁰⁷ Baumann, Forschungen 124. ¹⁰⁸ Ebenda.

hl. Jungfrau zu vermehren.¹⁰⁹ Das Kloster hat sicherlich einen zielbewußten, tatkräftigen Abt nötig gehabt, denn infolge der Einfälle und Verwüstungen fremder Horden, wozu noch die Nachteile des gerade durch jene Kriege immer mehr sich entwickelnden Kommendenunwesens kamen, drohte ohne Zweifel auch hier das Mönchtum in Verfall zu geraten. Gerade noch rechtzeitig setzte die vom Kloster St. Maximin in Trier ausgegangene Reformbewegung ein, die an Otto I. einen aufrichtigen Freund fand.¹¹⁰ Wenn in Kempten der König nicht selbst reformierend eingriff, so wird doch das Kloster durch den Bischof Ulrich reformiert worden sein.¹¹¹ Aber auch sonst ließ sich dieser Abt-Bischof die Sorge um das Wohl des Klosters angelegen sein, wie er sich ja stets offenkundig als ein warmer Freund der Mönche zeigte. So übertrug er die Leitung des Klosterlebens dem Dekan und Magister Liuterich, während er mit der Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten den Propst Irminhart, einen erfahrenen und in der Kemptner Gegend wie auch am königlichen Hof angesehenen Mann betraute. Die von letzterem im Obstgarten des Klosters erbaute Kirche hat Ulrich selbst am 9. Mai unbekanntes Jahres zu Ehren des hl. Kreuzes und der Heiligen Erasmus und Nikolaus eingeweiht. Den Gottesdienst in dieser Kirche mußte ein eigener Priestermonch versehen, der dafür vom Klosterkeller täglich die dem Abte zustehenden annona bekam. Die Kirche selbst ließ der Bischof durch reiche Güter ausstatten und suchte sie überdies dadurch zu schützen, daß er jeden, der diese Schenkungen anzutasten wagte, mit dem Banne bedrohte.¹¹² Auf seinen Reisen nach St. Gallen, an das ihn Jugenderinnerungen banden — denn dort ist er erzogen und für den geistlichen Stand gebildet worden¹¹³ — ist er mehrmals in Kempten eingekehrt.¹¹⁴

Unter Bischof Ulrich erfuhr auch der Besitzstand unseres Klosters wieder eine Vermehrung,¹¹⁵ worunter besonders die von einem Priester Paldmunt demselben übergebenen 6 Huben zu Woringen und Illerbeuren von Bedeutung sind, insoferne als nach einer Bestimmung des Schenkers von diesen Huben den Mönchen zweimal im Jahre ein reichliches Mahl gegeben und die im Kloster einkehrenden Fremden und Armen davon verpflegt werden sollten. Auf Verwenden des hl. Ulrich endlich bestätigte Otto d. Gr. am 14. Juni 963 neuerdings alle von seinem Vorgänger dem Kloster verliehenen Freiheiten, insbesondere das Recht der freien Abtwahl.

¹⁰⁹ Baumann, Forschungen 125; Hauck III, 49.

¹¹⁰ Hauck III, 386.

¹¹¹ Hauck III, 458 Anm. 3.

¹¹² Baumann, Forschungen 125 f.

¹¹³ Hauck III, 48.

¹¹⁴ Näheres über sein Verweilen in Kempten vgl. Baumann, Forschungen 126.

¹¹⁵ Baumann, ebenda.

Bald darauf scheint Bischof Ulrich, der wohl die Art und Weise, wie er Abt von Kempten geworden war, selbst nicht gebilligt haben mochte, diese Stelle niedergelegt und einem rechtmäßig gewählten Abte Platz gemacht zu haben, denn noch zu seinen Lebzeiten erscheint als Kemptner Abt ein gewisser **Giselfried**. Diesem erlaubte Kaiser Otto am 25. September 972, daß seine Leute Wein und andere Bedürfnisse des Klosters zollfrei aus dem Lobden-, Kraich- und Neckargau holen dürften.¹¹⁶ Aber auch jetzt sorgte Ulrich noch für das Kloster, was er in dem Streite bewies, der neuerdings zwischen Kempten und Ottoberuren über den Wald ausgebrochen war, der seinerzeit unter Karl dem Dicken zwischen den beiden Klöstern aufgeteilt worden war. Im Auftrag Ottos I. legte Ulrich im Verein mit den Grafen Berthold und Richwin¹¹⁷ den Streit dadurch bei, daß er die der-einst durch Bischof Witgar festgesetzten Grenzmarken wiederherstellte.

Giselfrieds Nachfolger war Abt **Roudolf**, der am 10. Juni 983 von Otto II. zu Verona und zehn Jahre später, am 30. April 993, zu Mainz von Otto III. alle früheren Privilegien seines Klosters bestätigt erhielt. Inzwischen war auch eine nicht unwesentliche Aenderung in der Heerespflicht des Klosters eingetreten. Der Besitzstand desselben war in der Zwischenzeit so angewachsen, daß es unter die reicheren Klöster gezählt und infolgedessen jetzt auch zur Stellung von Mannschaften herangezogen werden konnte. Um nachhaltig in die verworrenen Verhältnisse Unteritaliens eingreifen zu können, ließ Otto II. im Frühherbst 981 eine Aufgebotsliste ergehen. Kempten steht mit seinen 30 Geharnischten, die es dem König zuzuführen hatte, unter den 13 namentlich angeführten Reichsabteien an neunter Stelle.¹¹⁸

Ueberhaupt waren schon gegen Ende des 10. Jahrhunderts die alten königlichen Klöster auf dem besten Wege Fürstentümer zu werden: sie wetteiferten mit den Kathedraalkirchen, sowohl was die Ausdehnung des Grundbesitzes als auch die Zahl der dienstpflchtigen Mannen betrifft, und wie gerade das Aufgebot von 981 zeigt, rückten die Aebte mit so ansehnlichen Scharen aus, daß sie manchen Bischof in Schatten stellten. Aber wenn sie auch noch eine Reihe anderer Rechte besaßen, so stand doch der tatsächlichen Gestaltung des Klostergutes zu einem Fürstentum noch die Verfassung der Klöster im Wege. Der Abt war nicht unbeschränkter Leiter des Klosters, sondern an den Beirat und die Zustimmung des Konventes gebunden;¹¹⁹ das Klostergut war

¹¹⁶ Baumann, Forschungen 127.

¹¹⁷ Ueber diese beiden Grafen vgl. Baumann ebenda Anm. 3.

¹¹⁸ Baumann, Forschungen 127; Schulte 203; Hauck III, 32 Anm. 3.

¹¹⁹ G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910, II 355 bespricht die Rechte des Konventes.

nicht minder in seinem wie im Besitze des Abtes. Erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts wurde dieses letzte Hindernis beseitigt.¹²⁰

Der nächste Abt, den wir kennen, ist **Burkhart**. Der Umstand, daß er zugleich Abt des Klosters Rheinau war, legt die Vermutung nahe, daß er dem Kloster Kempten vom König aufgedrängt wurde. Aus seiner Zeit stammt auch die einzige mittelalterliche Handschrift aus dem Kloster Kempten, die wohl durch ihn in das Kloster Rheinau (Nr. 83 4^o) und von hier in die Kantonsbibliothek Zürich gekommen ist. Am 15. oder 16. September 1026 ist Abt Burkhart, über dessen Tätigkeit für das Kloster Kempten nichts bekannt ist, gestorben.¹²¹

Der Tod Burkharts war für das Kloster Kempten verhängnisvoll; denn was selbst unter Heinrich dem Heiligen niemals geschehen war, das geschah jetzt: die königlichen Klöster waren nicht davor sicher, als Lehen vergeben zu werden. Noch im gleichen Jahre 1026 verließ König Konrad die Abtei gegen göttliches und menschliches Recht als förmliches Lehen an seinen Stiefsohn, den Herzog Ernst von Schwaben,¹²² der nichts Besseres damit anzufangen wußte, als mit den Kemptner Klöstergütern seine Krieger zu entlohnen. Es gereichte dem Kloster sicher nicht zum Nachteil, daß Herzog Ernst der Abtei noch im selben Jahre wieder verlustig ging, als er sich aufs neue gegen seinen König erhob. Die dem Kloster verloren gegangenen Güter dürfte es wieder zurückbekommen haben.¹²³

So unerfreulich diese Verhältnisse an und für sich auch waren, das geistige Leben, das im Kloster Kempten herrschte, konnten sie doch nicht ertöten; denn die Klosterschule blühte auch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Von dem Tegernseer Abt Eberhard (1068—1091), der aus dem Kloster Kempten hervorgegangen und in Füssen, Ottobeuren und St. Emmeram zu Regensburg nacheinander Abt gewesen war, wissen wir, daß er in seinem Mutterkloster Kempten „ab ineunte aetate, a puerili aetate“ unterrichtet worden ist.¹²⁴

Fast ein Vierteljahrhundert schweigen dann die Urkunden. Erst 1050 hören wir, daß Heinrich III. das Kloster Kempten dem Bischof **Gebhard** von Regensburg, einem Halbbruder König Konrads, übertragen habe. Während Heinrich 1055 zum zweiten Male in Italien weilte, bildete sich eine förmliche, gegen Leben

¹²⁰ Hauck III, 443 ff.

¹²¹ Baumann, Forschungen 128; J. Polgin, die Abtswahlen in den Reichsabteien in den Jahren 1024—1056, Diss. Greifswald 1908, S. 24: 1026 (nach Herimann von Reichenau), Burghardus quoque Campidonensis et Rhenaugiensis abbas obiit.

¹²² Hauck III, 548; F. O. Vogt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis zum Jahre 1077. Leipzig 1888, S. 7.

¹²³ Baumann, Forschungen 129.

¹²⁴ Baumann, Studiengenossenfest 25.

und Krone des Königs gerichtete Verschwörung, in die auch der Abt-Bischof Gebhard verwickelt war. Nachdem ein Fürstengericht gegen ihn stattgefunden hatte, wurde er auf Befehl des Königs festgenommen.¹²⁵ Ob er dabei die Abtei Kempten verloren, oder ob er sie bis zu seinem am 2. Dezember 1060 erfolgten Tode innegehabt hat, wissen wir nicht.¹²⁶

Am 29. Oktober 1062 erscheint ein Abt **Otenus** in einer Urkunde, in der Heinrich IV. dem Kloster die Reichsunmittelbarkeit bestätigte, nachdem diese unter Heinrich III. zeitweilig in Vergessenheit geraten war;¹²⁷ offenbar sollte dadurch der schädlichen Verleihung an Kommendäbte ein für allemal ein Riegel vorgeschoben werden. Aber was nützte das Privileg, wenn es Heinrich IV. selbst nicht gehalten hat? Denn schon drei Jahre darnach, in dem für die Klöster so verderblichen Jahre 1065, wurde die Abtei dem Reiche wieder entfremdet und an **Rudolf von Schwaben**, den Schwager des Königs, übertragen.¹²⁸ Dieser Herzog soll das Kloster als Laienabt verwaltet haben; doch dürfte das etwas zweifelhaft sein, weil sonst in dieser Zeit diese verfassungsrechtliche Ausnahmestellung nirgends vorkommt.¹²⁹ Freilich läßt es sich auch nicht erweisen, daß Otenus beim Wechsel des Oberherrn im Amte blieb.¹³⁰ Baumann läßt es dahingestellt, wie lange Rudolf von Schwaben die Abtei inne hatte,¹³¹ aber wahrscheinlich wurde sie 1077 wieder frei, da Heinrich damals Rudolf alle seine Lehen und Würden entzog.¹³²

Otenus' Nachfolger mag Abt **Adelbert** gewesen sein, der freilich nur einmal, und zwar in einer vom 4. April 1076 datierten Urkunde Heinrichs IV. genannt wird. Mag nun diese Urkunde echt oder gefälscht sein,¹³³ auf jeden Fall ist an der Existenz dieses Abtes keinen Augenblick zu zweifeln, denn auch in letzterem Falle war kein Grund vorhanden, diesen Abt unterzuschieben.

Auf Adelbert folgte möglicherweise Abt **Eberhard**. Er stammte aus Einsiedeln und war einer der letzten Vertreter der von diesem Mittelpunkt ausgegangenen Klosterverbesserung.¹³⁴

¹²⁵ Hauck III, 578 Anm. 4.

¹²⁶ Baumann, Forschungen 129.

¹²⁷ H. Riese, die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1056–1137, Diss. Greifswald 1911, S. 55.

¹²⁸ Ficker, Reichskirchengut § 12; Hauck III, 729.

¹²⁹ Schreiber I, 121.

¹³⁰ Riese, a. a. O.

¹³¹ Baumann, Forschungen 129.

¹³² Hauck III, 729 Anm. 10.

¹³³ Vgl. Baumann, Forschungen 130; H. Feierabend, Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites. Breslau 1913, S. 73 u. 75 f.

¹³⁴ O. Ringholz, Des Benediktinerstifts Einsiedeln Tätigkeit für die Reform deutscher Klöster vor dem Abte Wilhelm von Hirschau, in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden VII (1886) 1, 68 u. Riese, S. 55.

Einsiedeln hatte damals bereits seine eigenen Gewohnheiten und wir dürfen vermuten, daß sie durch Abt Eberhard auch in Kempten Eingang fanden. Unzufrieden mit seiner ziemlich reichen Abtei begab er sich 1094 zu Heinrichs IV. Sohn nach Italien, um von diesem den Augsburger Krummstab noch zu Lebzeiten Bischofs Siegfried zu erlangen. Er starb jedoch hier, ohne sein Ziel erreicht zu haben am morbus Italicus. Möglicherweise ist dies derselbe Eberhard, unter dem der Bischof Adalbero von Trient den Kempter Propst Konrad in das Kloster Benediktbeuren berufen hat, der, obgleich „fere literarum expertus“, zu den besten Vorständen dieses Klosters zählte und dasselbe 1106 mit Hilfe von Schaffhauser Mönchen von Grund aus reformierte.¹³⁵

In diese Zeit fällt auch die Reformbewegung, die von dem Kloster Hirsau ausging und in der für Kirche und Mönchtum gleich segensvollen Tätigkeit des Abtes Wilhelm¹³⁶ ihren Höhepunkt fand. Die von Wilhelm selbst verfaßten Hirsauer Konstitutionen, die trotz ihrer engen Anlehnung an die Gebräuche von Chuny doch die deutsche Eigenart zu wahren wissen, fanden nicht nur in den von Hirsau aus gegründeten oder bevölkerten Klöstern Eingang, sondern auch in zahlreichen anderen Abteien.¹³⁷ Unter die rund 150 Klöster, die von hier aus kolonisiert, bzw. unmittelbar oder wenigstens mittelbar reformiert wurden, gehört auch Kempten. Um 1105 wurde der Hirsauer Mönch **Manegold** durch Vermittlung seiner Freunde von Heinrich V. als Abt nach Kempten berufen. Trotzdem ihm der Abt des Mutterklosters die Annahme der Abtei verweigert und auch die Hirsauer Klosterbrüder ihre Zustimmung versagt hatten — denn sie sahen in seiner Berufung einen Eingriff in ihre Rechte durch eine außerhalb der Klostermauern lebenden Person und von derartigen Eingriffen wollte die Hirsauer Reformbewegung die Klöster befreien¹³⁸ — leistete Manegold dem Rufe Folge. Die Hirsauer Mönche suchten ihren ungehorsamen Mitbruder dadurch zu treffen, daß sie seinen Namen aus ihrem Verbrüderungsbuche tilgten, was allerdings ohne Belang für sein Wirken im Kloster Kempten war, das er nach dem Muster Hirsaus reformierte.¹³⁹

Manegolds Nachfolger wurde der aus dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald stammende Abt **Hartmann** von Göttweig, der — das Jahr wissen wir nicht — ebenfalls von Heinrich V.

¹³⁵ Baumann, Forschungen 130.

¹³⁶ Ueber Wilhelm v. Hirsau vgl. die bei Heimbucher I, 253 angeführte Literatur.

¹³⁷ Heimbucher I, 252.

¹³⁸ Schulte 157.

¹³⁹ Baumann, Forschungen 131; Riese 55; Guleke, Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105–1111, Diss. Dorpat 1882, S. 119 will die Ernennung Manegolds noch vor 1111 verlegen; dies ist aber ausgeschlossen, daß von 1106–1114 Hartmann Abt von Kempten war.

dem Kloster Kempten vorgesetzt wurde.¹⁴⁰ Hartmann bekleidete zugleich die Würde eines Abtes von St. Lambrecht in Steiermark und vorübergehend auch von St. Ulrich in Augsburg. Durch ihn drang der Geist von Fructuaria,¹⁴¹ dessen Gewohnheiten durch Vermittlung des Klosters St. Blasien in ganz Schwaben bekannt geworden waren, auch in Kempten ein.¹⁴²

Ob die von den beiden zuletzt genannten Aebten in Kempten durchgeführten Reformen längere Zeit anhielten, müssen wir stark in Zweifel ziehen, denn besonders festen Fuß scheinen die Hirsauer Gewohnheiten im Kloster nicht gefaßt zu haben.¹⁴³ Von mächtigerer und nachhaltigerer Wirkung war der sicher auch von ihnen verfochtene Kampf gegen die Laienherrschaft in der Kirche, insbesondere gegen das Vogteiunwesen, den ja vor allem die Hirsauer Mönche mit großer Leidenschaft führten.

Um diese Kämpfe, die auch in Kempten nicht fehlten, ihrem Wesen und Umfang nach zu verstehen, müssen wir uns die Vogteientwicklung vergegenwärtigen.

Die Vogtei hatte eine Entwicklung genommen, die dem kirchlichen Ideal ganz widersprach. Nach kirchlicher Anschauung war der Vogt ein vom Kloster freigewählter, dem Abt für seine Amtsführung verantwortlicher und bei Mißbrauch des Amtes jederzeit absetzbarer Beamter. Das war aber nicht mehr der Fall, seitdem die Vogtei bei einzelnen Geschlechtern erblich geworden war.¹⁴⁴ Von jetzt ab betrachtete sich der Vogt der alten Reichsabteien als zweiter Herr; er setzte Gerichtstage nach eigenem Belieben an und erschien auf ihnen mit großem Gefolge, das Verpflegung und Quartier forderte, er zog die Gerichtsbußen womöglich ganz an sich und für seine Mühen verlangte er reichlichen Lohn. Ferner stand ihm die freie Jagd im Klostergebiet zu; wochenlang trieb er sich mit seinem Gefolge hier herum und plünderte Klosterkeller und Klosterküche; mit einem Wort: die Vögte waren aus bestellten Beschützern zu ungerufenen Bedrückern geworden, die wieder anzubringen das Kloster nicht die geringste Aussicht hatte.¹⁴⁵ Zwar hatten sich die Reichsklöster bemüht, durch jüngere Immunitätsprivilegien die Vogteientwicklung in andere Bahnen zu leiten, vergebens! So suchten

¹⁴⁰ Baumann, Forschungen 131; Schulte 218; Hauck III, 871, Anm. 2; H. Feierabend a. a. O. S. 76 ff.

¹⁴¹ Vgl. Heimbucher I, 256; Br. Albers, Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom, Freiburg 1897.

¹⁴² Schulte 149.

¹⁴³ Lechner 94.

¹⁴⁴ Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts war die Kemptner Vogtei bei den Grafen von Marstetten.

¹⁴⁵ Heilmann 102; Lechner 37; Schulte 215 f.; über die Vogteientwicklung vgl. auch die Ausführungen bei Dopsch, in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 17, 30 f.

sie denn — und unter diesen Klöstern war auch Kempten — im Anfang des 12. Jahrhunderts wenigstens weiteren Verschlimmerungen der Vogteiverhältnisse durch umfassende Fälschungen vorzubeugen.

Hand in Hand mit dieser Reaktion gegen das Vogteiwesen gingen auch noch andere Beweggründe. Die römischen Klöster, jene Kampfklöster des Investiturstreites, denen die päpstliche Schutzverleihung als die eigentliche Verfassungsurkunde galt,¹⁴⁶ waren im Besitze der Selbstverwaltung; der Einfluß der Päpste berührte nicht nur leise die weltlichen Geschäfte, sie erhielten sogar vom Papste das Recht der freien Abtwahl und die Absetzung der Vögte zugesichert. Dagegen wirkte in den alten Klöstern noch die Idee des Eigenklosters fort; das Reich oder der Eigentümer hatte nach wie vor seinen Nutzen vom Kloster und seinen Einfluß auf die Wahl des Abtes. Wenn die alten Klöster die Freiheiten, welche die römischen Klöster genossen, nicht erhielten, so liegt der Grund darin, daß bei diesen durch die Fragen über Freiheit der Abtwahl und Absetzbarkeit des Vogtes bereits so viele Interessen des Königs und der Fürsten berührt waren, daß mit der Verleihung solcher Privilegien eine jahrhundertlange Entwicklung hätte rückgängig gemacht werden müssen; begab sich der König seines Einflusses auf die Bestellung des Vorstandes des Klosters, dann verzichtete er auf die reichlichen Mittel des Kirchengutes, die lange Zeit den Herrschern die wichtigsten Hilfsmittel gewesen waren, den Fürsten wäre der Besitz einträglicher Vogteien, kirchlicher Lehen und Zehnten genommen worden.¹⁴⁷ In dem Streben, den Vorsprung, den die neuen Klöster den alten voraus hatten, einzuholen, der Privilegien, welche die letzteren von Heinrich V. erhalten hatten, auch teilhaftig zu werden, darin müssen wir den zweiten Zweck der Fälschungen sehen.¹⁴⁸

Unter Führung des Klosters Reichenau suchte Kempten mit mehreren anderen schwäbischen Klöstern¹⁴⁹ den zur Zeit des Investiturstreites von dem Papsttum und seinen Anhängern in Wort und Schrift vertretenen Gedanken in die Tat umzusetzen, daß die Abhängigkeit der Kirchenämter und ihrer Inhaber von den weltlichen Gewalten eine unrechtmäßige, eine usurpierte sei.¹⁵⁰ Das bedeutete den Kampf gegen den Einfluß jeder weltlichen Macht und insbesondere gegen die Uebergriffe der Vögte.

Zunächst erstrebte Kempten durch eine Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. für sich eine vollständige Befreiung von der

¹⁴⁶ Hirsch 27.

¹⁴⁷ Lechner 93.

¹⁴⁸ Lechner 93; Heilmann 109; Schulte 214 f.; vgl. auch K. Brandt, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, I. Bd., Heidelberg 1890.

¹⁴⁹ Buchau, Lindau, Ottobeuren, Rheinau und Stein am Rhein.

¹⁵⁰ Lechner 91.

Heeresdienstverpflichtung.¹⁵¹ Wir wissen, daß dem Kloster von Ludwig d. Fr. eine teilweise Befreiung von der Heerespflicht verliehen worden ist. Nun suchte Kempten durch die Einschlebung des Satzes „advocatos et defensores, qui nobis parati sint servire et pro ipso abbate in hostem nobiscum pergere“ eine vollständige Abwälzung der Heerfolgepflicht auf die Vögte zu erreichen. Aber so einfach ließ sich, wie wir aus späteren Verhältnissen ersehen können, die Kriegspflicht nicht beseitigen.¹⁵²

In einer zweiten, ebenfalls auf den Namen Karls d. Gr. gefälschten Urkunde¹⁵³ erstrebte Kempten Verleihung der Immunität und Verleihung des Königsschutzes für die angebliche Schenkung Hildegards im Iller-, Alp- und Augstgau „sicut in alio brevi continetur“,¹⁵⁴ freie Wahl des Abtes, wodurch solche Eingriffe seitens des Königs in das Wahlrecht der Abtei, wie sie gerade in letzter Zeit vorgekommen waren, für die Zukunft verhindert werden sollten, und Verhinderung lehenrechtlicher Vergebung von Klostergut ohne Zustimmung des Abtes und der Brüder.¹⁵⁵

In einer dritten auf den Namen des Papstes Hadrian I. gefälschten Urkunde¹⁵⁶ endlich nimmt dieser Papst das Kloster Kempten in seinen Schutz und bestimmt, daß der Abt gänzlich von der königlichen Heerbannpflicht befreit, die lehenrechtliche Veräußerung des Klosters oder seines Besitzes, sowie die Entfremdung von Klostergut dem Kaiser und jedem anderen untersagt und die freie Wahl des Abtes aus der Mitte der Klosterbrüder oder auch von auswärts gesichert werde.¹⁵⁷

In diesen Fälschungen handelt es sich, wie wir sehen, nicht um grundlegende Neuerungen, dem Fälscher¹⁵⁸ schwebte vielmehr eine Vermengung der Vorzüge der alten Reichsabteien und der jungen Reformklöster vor.¹⁵⁹ Und die Möglichkeit eines praktischen Erfolges, der Anerkennung solcher falschen Urkunden war nicht unwahrscheinlich, denn einmal erfuhren gerade damals

¹⁵¹ Näheres über diese Fälschung vgl. Lechner 41 f; die Urkunde ist abgedruckt bei Mühlbacher, Reg. imp. I, Nr. 158.

¹⁵² Schulte 212.

¹⁵³ Mühlbacher Nr. 157; Lechner 42.

¹⁵⁴ Nach Lechner 42, Anm. 4 war der Umfang dieses aus Hildegards Erbgut stammenden Besitzes noch im Anfang des 13. Jahrhunderts strittig.

¹⁵⁵ Lechner 44.

¹⁵⁶ Ph. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum 2. ed. Nr. 2046; die deutsche Uebersetzung vgl. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 21, S. 230 ff.

¹⁵⁷ Vgl. auch Lechner 45.

¹⁵⁸ Die Fälschungen stammen vom Reichenauer Kustos Odalrich.

¹⁵⁹ Schulte 218. Der Ansicht Schultes 216 f., daß der eine und der andere Abt gar nichts davon erfuhr, daß sein Konvent in Reichenau sich Fälschungen ausstellen ließ, möchte ich nicht in ihrem ganzen Umfange beipflichten; richtig ist gewiß, daß der Fälscher, der die Belehnung der Ministerialität mit Klostergut beseitigen wollte, den Interessen des Konventes, nicht denen der Abte diene. Aber die erstrebte Befreiung von der Heeresdienstpflicht und die freie Wahl des Abtes lag doch ebenso gut im Interesse des Abtes selbst wie des ganzen Klosters.

die deutschen Königsurkunden eine Umwandlung und dann war, was noch das wichtigere Moment ist, das deutsche Königtum zu weitgehender Berücksichtigung der kirchlichen Ansprüche geneigt.¹⁶⁰

Wenn Kempten mit seinen Forderungen auch nicht durchdrang, ein Vorteil floß aus diesen Fälschungen doch: wie die für die Kemptner Vogteiverhältnisse wichtigste Urkunde, ein auf Karl d. Gr. datiertes, aber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gefälschtes Privileg¹⁶¹ zeigt, wurden die dortigen Vogteigerechtsame gegen willkürliche Ausschreitungen festgelegt. Die Fälschung ist keine bloße Kopie, sondern hat mit den realen Verhältnissen, wie sie in der Kemptner Immunität vorlagen, gerechnet, und der Fälscher wollte nur das tatsächlich bestehende Recht fixieren. Inhaltlich wurde folgendes bestimmt.

1. Der vom Kloster freigewählte Vogt hat dem König Treue zu schwören; dem Abt hat er einen dreifachen Eid zu leisten: ein nützlicher Vogt zu sein, sich mit dem dritten Teil der Gerichtsfälle zu begnügen und ohne Erlaubnis des Abtes keinen Untervogt oder Exaktor zu bestellen. Außer dem gewöhnlichen Vogtrecht von keinem Orte oder Hofe des Klosters oder deren Kellereien weitere Abgaben, Dienste, Atzung oder Nachtquartier zu verlangen.

2. An den vom Abt bestimmten Dingstätten darf der Vogt nur einmal im Jahre — es sei denn, daß er öfters vom Abt gerufen wird — mit 12 Begleitern und ebensovielen Rossen zu Gericht erscheinen.

3. Innerhalb des Ortes Kempten darf der Vogt kein Gericht halten, „nisi rogatu et voluntate abbatis“; ebensowenig darf er die im unmittelbaren Dienste des Klosters stehenden Leute vor sein Gericht fordern, „nisi abbatis vel ipsius consensu“.¹⁶²

Die dritte Bestimmung ist zu wichtig, als daß wir achtlos an ihr vorübergehen könnten; denn in dieser Ausschließung des Vogtes aus dem Orte Kempten dürfen wir den Beweis für den Bestand der sog. engeren Immunität in Kempten erblicken.

Diese engere Immunität ist eine Institution des kanonischen Rechtes, mit andern Worten: ein höherer Kirchenfriede; denn die Kurie war bestrebt, aus den Klosterbesitzungen einen engeren Bezirk, der die Insassen des Klosters, die Mönche, die Hausdiener, Handwerker und Wirtschaftsleute umfaßte, herauszuheben,¹⁶³ so daß also der unmittelbare Klosterbereich gegenüber dem Kom-

¹⁶⁰ Dopsch, Mitteilungen des I. Oe. G. 17, 33.

¹⁶¹ Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I, ed. 2, Nr. 161.

¹⁶² Heilmann 31.

¹⁶³ Schreiber II, 262.

plex der Klostergüter eine Vorzugsstellung einnahm.¹⁶⁴ Daneben wirkte die Immunität auch lokal, insoferne sie sich auf den Klosterhof mit den Wohnungen des Abtes und der Mönche, den Oekonomiegebäuden und den sich daran anschließenden Siedlungen der Servientes, das Fundationsgebiet, auf dem das Kloster errichtet war, und endlich auf sonstige, außerhalb dieser nächsten Umgebung gelegenen Klosterhöfe erstreckte.¹⁶⁵ Diesen Raum durfte der Vogt nicht betreten und noch viel weniger hier eine Amtshandlung vornehmen; die Gerichtsbarkeit innerhalb des Immunitätsbezirkes unterstand vielmehr ausschließlich der Gewalt des Abtes und seiner subalternen Organe. Nur bei schweren Vergehen rief der Abt den Vogt,¹⁶⁶ aber die Dingstätte, an welcher dieser zu Gericht saß, lag außerhalb der engeren Immunität (*extra locum Campidonensem*).¹⁶⁷ Die Vorteile, die sich aus der gerichtlichen Freiheit des engsten Klosterbezirkes ergaben, liegen wesentlich auf finanziellem Gebiet, denn der geistliche Immunitätsherr kam dadurch in den Genuß aller Bußgelder.¹⁶⁸

Aus diesen allgemeinen Verhältnissen dürfen wir wohl auch auf die Dinge schließen, wie sie in Kempten geherrscht haben, wengleich es sich nicht nachweisen läßt, daß innerhalb der engeren Immunität, unter dem wir offenbar den klösterlichen Salhof zu verstehen haben, nur Servientes und Famuli angesiedelt waren, aber wir dürfen vermuten, daß das der Fall war. Bei der Bildung dieser engeren Immunität handelt es sich nicht um die Konstituierung eines selbständigen Herrschaftsbezirkes des Abtes, denn er war, wie wir später sehen werden, ohnedies schon im Besitz der ganzen Hochgerichtsbarkeit des Klostergebietes, mit deren Ausübung er seinen Vogt betraut hatte. Erst als die vogteiliche Gerichtsbarkeit immer weiter um sich griff und von der engeren Klostergemeinde drückend empfunden wurde, mußte es zu dieser Ausschließung des Vogtes aus dem Klosterbezirk kommen.¹⁶⁹

Wenn wir es in diesen Urkunden auch mit Fälschungen zu tun haben, so sind sie doch historisch verwertbar, indem sie ein grelles Streiflicht auf die rechtlichen Zustände der Abfassungszeit werfen.¹⁷⁰ Nicht umsonst bildet das Streben nach freier Abtwahl den ständigen Refrain dieser Urkunden; denn die Erlangung des päpstlichen Schutzes war auch einer der wichtigsten Punkte des

¹⁶⁴ Hirsch 153.

¹⁶⁵ Heilmann 126.

¹⁶⁶ Pischek 81.

¹⁶⁷ Heilmann 129.

¹⁶⁸ Hirsch 182.

¹⁶⁹ Heilmann 118.

¹⁷⁰ Lechner 95.

Reformprogrammes.¹⁷¹ Der Königsschutz hatte es eben mit sich gebracht, daß der König die Stellung eines Eigentümers gewann und als solcher die vakanten Abtsstellen besetzte. Und vollends zur Zeit des Niederganges der königlichen Macht war an eine wirksame Verteidigung von dieser Stelle aus nicht mehr zu denken. Um sich zu sichern, begnügten sich die Klöster fortan nicht mehr mit der kaiserlichen Bestätigung ihrer Freiheiten, sondern sie stellten sich daneben auch unter den unmittelbaren Schutz des apostolischen Stuhles. Aus der Notwendigkeit also eine starke schützende Hand über sich zu wissen, erwuchs der päpstliche Schutz, „die große historische Analogie zum Königsschutz“, wie Schreiber treffend sagt.¹⁷² Der päpstliche Schutz bezweckte anfangs nur die Sicherheit der Personen und ihres Eigentums und um diesen gleich von vornherein möglichst wirksam zu gestalten, erfolgten häufig zugleich mit der Ausstellung der Schutzurkunde ein oder mehrere Mahnschreiben an die Bedränger des Klosters, dazu Empfehlungen allgemeiner Natur an den Bischof, an den Vogt, an die Großen des Landes.¹⁷³ Der Hauptinhalt dieser Schutzverleihung war die Gewährung einer das Reichsrecht ausschließenden päpstlichen Unmittelbarkeit. Das Privileg des Papstes unterstellte das betreffende Kloster dem päpstlichen Stuhl. Jährliche Abgaben wurden in Analogie zu denen, die der Königsschutz auferlegte, festgesetzt und dienten zur äußeren Kennzeichnung und zur Aufrechterhaltung des zwischen Papst und Kloster bestehenden Verhältnisses. Dagegen war mit dem päpstlichen Schutze keineswegs die Befreiung von der Strafgewalt des zuständigen Bischofs verbunden, wie Blumenstock annimmt.¹⁷⁴ In der Frage der freien Wahl und Absetzung der Vögte gehen die Ansichten auseinander: Nach Heilmann erhielten die Klöster das Recht der freien Wahl und Absetzung der Vögte zugesichert, wenn auch keineswegs dieser Schutzbrief rechtskräftig in die konkreten Verhältnisse der Klostervogtei eingriff.¹⁷⁵ Aus diesem letzteren Umstand schloß dann Hirsch wohl etwas zu voreilig, daß die Klöster überhaupt nicht das Recht der freien Vogtwahl und ebensowenig das Recht einen gewalttätigen Vogt abzusetzen, erhielten; nur die Möglichkeit sei ihnen eingeräumt worden, in Rom über ihn Beschwerde

¹⁷¹ Hirsch 32.

¹⁷² Schreiber I, 6; vgl. auch Hirsch 32. Wenn man die Ausführungen Schreibers mit denen Blumenstocks vergleicht, dann kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß letzterer die ganze Institution des päpstlichen Schutzes in ein falsches Licht gerückt hat.

¹⁷³ Schreiber I, 6 f.

¹⁷⁴ Ebenda 111.

¹⁷⁵ Heilmann 109.

zu führen und erst wenn diese Vorstellung nichts nützte, sollte die Absetzung durchgeführt werden.¹⁷⁶

Was nun die Verhältnisse in Kempten anlangt, so müssen wir annehmen, daß sich dieses Kloster am Ende des 11. Jahrhunderts in den Schutz des Papstes gestellt hat.¹⁷⁷ Denn gerade damals bedurfte es angesichts der sinkenden Macht des Königs eines starken Schutzes und dann beweist uns das auf den Papst Hadrian I. gefälschte Privileg, daß man in Kempten am Anfang des 12. Jahrhunderts die Einrichtung des päpstlichen Schutzes längst kannte und sicherlich auch Gebrauch davon gemacht hatte.

Noch eine Neuerung haben wir zu erwähnen, die ebenfalls mit den Hirsauer Reformplänen im engsten Zusammenhang steht: die Einführung der Laienbrüder (*fratres exteriores, oder barbati*),¹⁷⁸ die in Kempten wohl besonders gefördert wurde durch den Umstand, daß hier schon längst die Abkunft aus einer edlen oder aus einer Dienstmannenfamilie als unerläßliche Vorbedingung der Aufnahme gestellt wurde.¹⁷⁹ Diese Laienbrüder hatten die körperlichen Arbeiten zu verrichten, während den eigentlichen Mönchen nur noch die geistige Arbeit und die gottesdienstlichen Verrichtungen oblagen. Durch die Aufnahme von Laienbrüdern sollten die Mönche mehr als bisher von den Zerstreuungen durch weltliche Geschäfte bewahrt werden. Aber indem Rechte und Pflichten der Laienbrüder nicht scharf abgegrenzt waren, mußte es zu mancherlei inneren Streitigkeiten kommen.

Der letzte Vorstand des Klosters Kempten, den wir kennen gelernt haben, war der am 3. Juli 1114 verstorbene Abt Hartmann. Von da an fehlt ein volles Menschenalter hindurch jede Nachricht über unser Kloster und auch über die beiden nächstbekanntesten Aebte, **Eberhard** und **Friedrich**, sind wir recht ungenügend unterrichtet. Das Kloster scheint damals an sehr zerrütteten Vermögensverhältnissen gelitten zu haben, denn Eberhard stand 1144, in welchem Jahre er uns zum ersten Male begegnet, als Provisor an der Spitze des Klosters und erst drei Jahre später erscheint er als wirklicher Abt.

Von Eberhards mutmaßlichem Nachfolger **Friedrich** hören wir nur, daß er am 8. Februar 1150 auf dem großen Hoftag König Konrads in Speyer weilte.¹⁸⁰

¹⁷⁶ Hirsch 17 f.

¹⁷⁷ Baumann, G. d. A. I, 356.

¹⁷⁸ Vgl. Heimbucher I, 268 ff; nach Ringholz, a. a. O. 74 gebührt dem Kloster Einsiedeln die Priorität bei Einführung der „Bartlinge“; denn in einer aus dem Ende des 10. Jahrhunderts stammenden Gewohnheit des Klosters geschieht zum erstenmal der „barbati uel conversi laici“ Erwähnung.

¹⁷⁹ Baumann, G. d. A. I, 362; Schulte 53.

¹⁸⁰ Baumann, Forschungen 131 f.

Schon am 24. Oktober des gleichen Jahres lernen wir einen neuen Abt namens **Adalbert** kennen, der verschiedene Male im Gefolge Friedrichs I. erscheint, zum letztenmal am 1. November 1164 zu Ulm.¹⁸¹

Im Jahre 1166 muß wiederum ein Wechsel in der Leitung der Abtei Kempten eingetreten sein. Am 8. März 1166 weilte am kaiserlichen Hof ein **Hartmann** als Electus Campidonensis, der demnach erst kurz zuvor zu seiner Würde gelangt war.¹⁸²

An Stelle Hartmanns erscheint 1170 **Landfried** als Abt von Kempten, der in diesem Jahre mit seinem Klostersvogte Welf dem Kloster Isny und einer Ministerialin seines Stiftes einen Gütertausch bezeugte. Unter seiner Regierung erhielt Kempten im September 1179 eine große Schenkung, nämlich das Dorf Ammergau samt Kirche und allen Zugehören, das Herzog Welf als Seelengerät für seinen 1167 verstorbenen Sohn vermachte. Zum letztenmal wird Landfried im Jahre 1187 genannt.¹⁸³

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Klosters Kempten ist der nächste uns bekannte Abt, **Heinrich**, bei dem wir etwas länger verweilen müssen. Am 10. Mai 1197 erlaubte ihm Papst Cölestin III. sich beim feierlichen Hochamt der Infel bedienen zu dürfen. Die so frühe Verleihung dieses Rechtes dürfen wir als Kriterium der Exemtion ansehen.¹⁸⁴ Damit war Kempten der Strafgewalt des zuständigen Diözesanbischofs, vornehmlich seinen Exkommunikationen und Interdikten entzogen und als alleiniger Richter fungierte der Papst, bzw. sein Legat.¹⁸⁵ Ob mit der Exemtion damals schon das später nachweisbare Recht verbunden war, für die Abtbenediktion einen beliebigen Bischof zu wählen, läßt sich nicht mehr entscheiden; dagegen dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß Kempten von der Verpflichtung, die Diözesansynoden zu besuchen, befreit war.¹⁸⁶

Im Kampfe zwischen König Philipp und Otto IV. stand Abt Heinrich auf der Seite der Hohenstaufen; doch unterwarf er sich, dem Beispiel aller schwäbischen Großen folgend, nach dem Tode Philipps dem Welfen. Als aber Friedrich II. nach Deutschland kam, trat er zu dessen Partei über und schon am 1. April 1213 finden wir ihn am Hoflager Friedrichs zu Konstanz. Damals kam zwischen den beiden Männern ein für das Kloster Kempten hochbedeutsamer Vertrag zustande. „Abt Heinrich gab dem König, dessen Rechte anerkennend, die Klostersvogtei mit allen andern

¹⁸¹ Ebenda 132.

¹⁸² M. Breunich, die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1138–1209, Diss. Greifswald 1908.

¹⁸³ Näheres über ihn vgl. Baumann, Forschungen 123 f.

¹⁸⁴ Schreiber I, 156.

¹⁸⁵ Ebenda, 194 f.

¹⁸⁶ Schreiber I, 209.

Benefizien, welche einst die römischen Könige von Kempten zu Lehen getragen hatten,¹⁸⁷ und zugleich die Vogtei des Lehens und aller Güter, welche die 1212 ausgestorbenen Markgrafen von Ronsberg von derselben Kirche getragen,¹⁸⁸ zu rechten Lehen, nur die Stücke ausgenommen, mit denen er vor Ankunft des Königs andere seiner Getreuen belehnt hatte. Dabei wurde aber bestimmt, daß Abt Heinrich und seine Nachfolger einzig und allein die verantwortlichen königlichen Pfleger der Vogtei über die ronsbergischen Lehen sein sollten. Zum Ersatz endlich gab König Friedrich dem Abte und seinen Nachfolgern die Grafschaft Kempten (comitatum Campidonensem) als Reichslehen.¹⁸⁹ In dieser Urkunde hören wir zum erstenmal von einer «Grafschaft Kempten», und trotzdem kann der comitatus Campidonensis unmöglich erst 1213 gebildet worden sein, denn einen so wichtigen Umstand hätte die Urkunde Friedrichs II. kaum verschwiegen. Der Comitatus wird ohne Zweifel als bekannt vorausgesetzt, also muß es — zu diesem Schlusse sehen wir uns gedrängt — 1213 schon seit längerer Zeit eine Grafschaft Kempten gegeben haben.¹⁹⁰ Später hat Baumann diese Ansicht dahin berichtigt, daß der Kemptner Immunitätsbezirk erst infolge der Abmachungen zwischen dem Kaiser und dem Abt Heinrich 1213 zur Grafschaft wurde, daß diese also erst eine Schöpfung der Stauferzeit ist.¹⁹¹ Welche Bewandnis hat es nun mit dieser Grafschaft?

Müller¹⁹² neigt zu der Ansicht, daß die Kemptner Aebte schon zur Karolingerzeit durch ihre Vögte bzw. deren Stellvertreter die hohe Gerichtsbarkeit über das Immunitätsgebiet ausüben ließen, also die Grafschaftsrechte besessen hätten. Den Beweis für diese Behauptung bleibt Müller allerdings schuldig, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ein Beweis sich nicht erbringen läßt. Das Bestehen der Grafschaft Kempten läßt sich nicht einmal in der Zeit der Ottonen sicher nachweisen, wo doch zahlreichen geistlichen Anstalten zur Niedergerichtsbarkeit auch die hohe Jurisdiktion übertragen und dadurch die kirchlichen Immunitäten zu selbständigen, grafschaftsebenbürtigen Hochgerichtsbezirken konstituiert wurden.¹⁹³ Erst seit dem Ende des 11., spätestens seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts ist die Kempter Klosterimmuni-

¹⁸⁷ *Heinricus d. abbas Campidonensis ex liberali affectu animi sui . . . tam advocatiam Campidonensis ecclesie, quam omnia alia beneficia, que quondam divi progenitores nostri . . . reges . . . ex gratia ecclesie Campidonensis habuerunt temporibus iure legalis beneficii contulit. Ad haec . . . abbas . . . advocatiam omnium possessionum . . . simili forma foedali nobis conferre curavit; nach Heilmann 32.*

¹⁸⁸ Ueber diese ronsbergischen Lehen vgl. Baumann, *Forschungen* 134, Anm. 6.

¹⁸⁹ Ebenda 134 u. G. d. A. I, 308.

¹⁹⁰ Baumann, *Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schw. u. N.* II, 252.

¹⁹¹ Baumann, *Forschungen* 138.

¹⁹² Müller, *die oberschwäbischen Reichsstädte*, 289.

¹⁹³ Heilmann 93.

tät ein aus der Grafschaft eximierter, selbständiger Hochgerichtsbezirk. Es ist zwar kein königliches Privileg erhalten, das dem Kloster in der herkömmlichen Form die Hochgerichtsbarkeit verleiht, aber aus der ganzen Vogteientwicklung, wie diese ja in den bekannten Urkundenfälschungen zutage tritt, können wir auf die hohe Jurisdiktion schließen; denn Banndrittel, Herberge, Gefolgschaft und Servitium beweisen hinlänglich den Charakter der vom Vogt geübten Gerichtsbarkeit,¹⁹⁴ mit andern Worten: der Vogt des Kemptner Immunitätsgebietes hatte materiell durchaus die Stellung eines Grafen und seine Gerichtsbarkeit entsprach durchaus der Gerichtsbarkeit eines Grafen. Die Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit an die Immunität hatte aber den Uebergang der Vogtei an Grafen und freiherrliche Geschlechter zur Folge,¹⁹⁵ ein Ereignis, das in Kempten um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts eintrat; denn seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts ist die Kemptner Vogtei bei den Grafen von Marstetten und in den Personalien dieser Vögte dürfen wir einen unwiderleglichen Beweis dafür erblicken, daß das Immunitätsgebiet des Klosters schon damals mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet war.¹⁹⁶

Wie haben wir uns nun die Stellung der Vögte in der Grafschaft Kempten zu denken?

Die Aufgabe des Vogtes bestand darin, jedes Gut, das in den Besitz der Kirche übergehe,¹⁹⁷ zu schützen und, da es der geistlichen Würde nicht entspreche eine Blutgerichtsbarkeit auszuüben, die Klosterleute zu richten wegen Diebstahls, Notzucht, Totschlags und schwerer Verwundung, Brandstiftung und ähnlicher Fälle, in denen eine geistliche Person nicht Richter sein durfte.¹⁹⁸ Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit bildete also die wichtigste Obliegenheit des Klostersvogtes. Diese hochrichterliche Gewalt aber mußte dem Vogt vom König durch die Leihe des königlichen Bannes gewährt werden.¹⁹⁹ Zum Zwecke der Verwaltung der hohen Jurisdiktion war der Immunitätsgerichtsbezirk in mehrere Untergerichtsbezirke mit je einer Dingstätte und einem Villicus als Unterrichter eingeteilt. Der Vogt bereiste — und zwar fuhr er zum Gerichtstag so glänzend wie nur irgend ein Graf — im Turnus die Dingstätten der Immunität. Für seine

¹⁹⁴ Heilmann 33 f.; vgl. auch S. 98.

¹⁹⁵ Ebenda 91 u. 100 f.

¹⁹⁶ Heilmann 29 f.

¹⁹⁷ Ueber die verschiedene Möglichkeit des Erwerbes von Klostervermögen vgl. Schreiber II, 216.

¹⁹⁸ Hirsch 66, nach der Einleitung der Schrift „de advocatis Altahensibus“ des Abtes Hermann von Niederaltaich in Monumenta Germaniae historica, Abteilung Scriptorum 17, 373.

¹⁹⁹ Pischek 37 f.; Heilmann 98.

Dienstleistung fiel ihm ein Drittel der Gerichtsgefälle zu, konnte er auf Grund seiner Hochgerichtsbarkeit von den Hintersassen Steuern erheben,²⁰⁰ die Immunitätsleute zum Bau der Burgen und zur Bestellung der Güter heranziehen und zur Fehdefolge zwingen. Diese Machtfülle mußte die allmähliche Ausbildung einer geschlossenen Herrschaft der Vögte über die Immunität im Gefolge haben, die schließlich dazu führte, daß das Kloster die Verfügungsfreiheit über seine Vogtei und deren Gerechtsame völlig verlor.²⁰¹

Es ist leicht verständlich, daß die Klöster nach und nach die sehr drückend empfundene Vogtherrschaft zu beseitigen bestrebt waren. Kempten gelang dies, wenn auch unter schweren Opfern. Am 18. September 1218 verzichtete Friedrich II. mit seinem Sohne, dem König Heinrich, auf die Vogtei, erhielt aber vom Kloster dafür einen jährlichen Zins von 50 Mark Silber als Ersatz für die entgehenden Beden, die der Vogt in Kempten erheben durfte. Der Abt verpflichtete sich, im Kloster und dessen Gerichtsbezirk keine Münzen zu prägen, wofür er eine jährliche noch zu bestimmende Entschädigung erhalten sollte, die von den 50 Mark abgehen sollten. Am 3. April 1224 wurde dieser Verzicht vom König Heinrich dem gleichnamigen Abt erneuert, der uns bei dieser Gelegenheit zum letzten Male begegnet.²⁰²

Abt Heinrich hat, wenn wir Birckius Glauben schenken dürfen, im Jahre 1225 das Kloster fast neu herstellen lassen und zwei Jahre später den einen Münsterturm erbaut.²⁰³ Baumann glaubt, daß damals die Uebersiedlung des Klosters von der Burghalde auf die Westseite der Stadt stattfand. Ohne Zweifel setzt er aber dieses Ereignis zu spät an, denn, wie wir gesehen haben, wurde das Kloster aller Wahrscheinlichkeit nach schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts von der Burghalde auf die Anhöhe westlich der Altstadt Kempten verlegt. Wenn auch, worin Baumann einen Beweis für seine Annahme erblicken will, das Bild des damaligen Klosters den romanischen Stil zeigt,²⁰⁴ so geht daraus höchstens hervor, daß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, eben zur Zeit des Abtes Heinrich, ein neues Kloster erstanden ist, aber keineswegs, daß seine Uebersiedlung erst damals stattgefunden hat.

²⁰⁰ Die Grafen haben schon zu Ende der Karolingerzeit von den Leuten ihres Gerichtsprengels eine Abgabe erhoben, allerdings unerlaubterweise; erst nach dem Uebergang der Hochgerichtsbarkeit an die Vögte hat sich innerhalb der Immunität die Ausbildung und rechtliche Fixierung dieser Abgabe vollzogen. Wenn auch Friedrich II. als Vogt von Kempten nur mit Zustimmung des Abtes Steuern zu erheben versprach, so wurde diese Bestimmung doch nie eingehalten, denn was hinderte den Vogt, außerordentliche Steuern zu erheben?

²⁰¹ Heilmann 96 ff u. 104.

²⁰² Baumann, Forschungen 138; Heilmann 32; Müller 291.

²⁰³ Baumann, G. d. A. I, 575.

²⁰⁴ Ebenda I, 368.

Heinrichs Nachfolger war Abt **Friedrich von Münster**, der Sprosse einer freiherrlichen Familie. Am 15. April 1233 nahm Papst Gregor IX. ihn und sein Stift in päpstlichen Schutz und erlaubte auch ihm die Mitra zu tragen, ein Vorzugsrecht, das 1238 auf alle Nachfolger Friedrichs ausgedehnt wurde. War der Abt anfangs ein treuer Anhänger König Heinrichs — er erscheint auch zweimal am Hoflager des Königs²⁰⁵ — so stand er nach dessen Tode ebenso unentwegt auf Seite Friedrichs II. und blieb der staufischen Partei auch noch treu, als der Kaiser seinen furchtbaren Kampf mit Rom ausfocht.²⁰⁶ Seine reichstreue Gesinnung erfuhr auch keine Aenderung, als im Spätherbst 1245 Philipp von Ferrara in Deutschland erschien, um im Auftrage der Kurie gegen die unbotmäßigen Reichsfürsten einzuschreiten. Der Abt wurde vom Legaten gebannt und abgesetzt und sollte sich zur endgültigen Verurteilung in kürzerer oder längerer Frist vor dem Gerichte des Papstes stellen.²⁰⁷ Von seiner Tätigkeit für sein Kloster erfahren wir nur, daß er 1238 dem Prämonstratenserstift Mönchsroth einen halben Mansus zu Kronwinkel (bei Leutkirch) vermachte und mit dem Kloster Isny über einen Wald in Streit geriet, der aber im Dezember 1239 wieder gütlich beigelegt werden konnte.²⁰⁸

Abt Friedrich verdient auch noch anderweitig unsere Beachtung, insoferne er nämlich der erste Kemptner Abt ist, dessen Geschlecht wir kennen. Diese Tatsache läßt es angezeigt erscheinen, auf die Standesverhältnisse des Klosters Kempten einen flüchtigen Blick zu werfen, soweit das natürlich möglich ist.

Das älteste uns bekannte Verzeichnis des Kemptner Konventes stammt aus dem Jahre 1269;²⁰⁹ damals umfaßte der Konvent 12 Mönche, von denen 2 Subdiakone edelfrei (Gundelfingen und Hinnang), 4 kemptische Dienstmännensöhne (Rotenstein, Heimertingen, Bumann und Hirschdorf) und 2 St. Gallische (Prasberg und Schrundholz) waren. Der Diakon v. Hasenweiler gehörte in den Kreis eines ursprünglich welfischen Dienstmännengeschlechtes, der Subdiakon v. Pforzen eines markgräfllich ronsbergischen, der Diakon Tihleler endlich in den Kreis eines aus dem Linzgau stammenden Geschlechtes, während die Herkunft eines gewissen Ludewicus de Geroldsriutin sich nicht bestimmen läßt.²¹⁰ Schulte ist nicht abgeneigt, aus dem Vorkommen dieser beiden edelfreien Mönche auf einen früheren durchwegs edel-

²⁰⁵ Vgl. Baumann, Forschungen 140.

²⁰⁶ Hauck IV, 865.

²⁰⁷ Ebenda IV, 868 f.

²⁰⁸ Baumann, Forschungen 140 f.

²⁰⁹ Württembergisches Urkundenbuch VII, 43.

²¹⁰ Vgl. Baumann, G. d. A. II, 364 u. Forschungen 144.

freien Konvent in Kempten zu schließen und glaubt möglicherweise einen Beweis hiefür in der großen Dienstmannenschar mit den vier Hofämtern²¹¹ an der Spitze zu finden, sowie in dem Umstand, daß in dem Isnyer Traditionsbuch die Kemptner Mönche als „domini et fratres nostri“ bezeichnet werden. Daß das Kloster seines edelfreien Charakters entkleidet wurde, hat vielleicht seinen Grund darin, daß demselben von Heinrich V. fremde Aebte — Manegold von Hirsau und Hartmann von Göttweig — vorgesetzt worden waren, die möglicherweise ernstlich versucht haben, die Sonderart ihrer Klöster, die bekanntlich das alte Gesetz der engsten Auswahl der Mönche aufgegeben hatten,²¹² hier soweit einzuführen, als es eben nur ging.²¹³ Wenn wir bedenken, wie es ganz unmöglich ist, daß ein seit 1100 bzw. 1150 in fort-dauernd schnellem Niedergange befindlicher Geburtsadel die Konvente und Kapitel durch Ausschluß aller anderen Elemente für sich gewinnen konnte,²¹⁴ wie es ferner kaum möglich war, daß der Abt eines alten Klosters aus rechtlich viel tieferstehendem Kreise stammen sollte als sein einem edelfreien Geschlechte angehörender Vogt²¹⁵ — dann werden wir zu der Annahme gedrängt, daß Kempten schon lange vor 1269 einen Konvent hatte, der sich, wenn vielleicht auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise aus Mitgliedern edelfreier Familien gruppierte.

Stand Abt Friedrich auf der Seite der Staufer, so gehörte sein Nachfolger, Abt **Hugo**, anfangs zur päpstlichen Partei, bis er 1250 ebenfalls zu den Staufern übertrat, denn sonst hätte er damals wohl nicht die Burg Kempten und andere Güter seines Klosters gegen einen Zins an die Schenken Ulrich und Heinrich von Winterstetten, bekannte Anhänger des gebannten Königs Konrad IV., versetzt. Der Grund für diese Versetzung lag wohl in der finanziellen Zerrüttung des Klosters, die eine notwendige Folgeerscheinung der Kämpfe der Staufer mit den Päpsten war. Wegen seines Uebertrittes zu den Gegnern des Papstes sollte Hugo durch den päpstlichen Kardinallegaten abgesetzt und sein Kloster einem andern Abte übergeben werden.²¹⁶

Und in der Tat begegnet uns schon 1255 ein neuer Abt, **Rupert**; im Auftrage des Bischofs Hartmann von Augsburg legte er im selben Jahre den Grundstein zu einer Kapelle in

²¹¹ Kempten hatte 23 Ministerialengeschlechter und unter ihnen 4 mit Hofämtern; Marschälle waren die von Wagegg, Truchsessen die von Hirschdorf, Schenken die von Sulzberg und Kämmerer die von Werdenstein.

²¹² Schulte 155 f.

²¹³ Ebenda 391 f.

²¹⁴ Ebenda 53.

²¹⁵ Ebenda 288. Längstens seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts war die Vogtei Kempten bekanntlich im erblichen Besitz der Grafen v. Marstetten.

²¹⁶ Baumann, Forschungen 142 f.

Kaufbeuren und brachte 1256 in einem zwischen dem Bischof von Augsburg und Albert v. Sumerau über den Patronat zu Seeg ausgebrochenen Streite die Verständigung zustande.

Inzwischen war die Vogtei, die 1218 an das Kloster Kempten zurückgekommen war, auf unbekannte Weise wieder an König Konrad und seinen Sohn Konradin gelangt. Letzterer gab sie jedoch am 12. August 1262 unter den früheren Bedingungen, gegen Zahlung von jährlich 50 Mark Silber, an Abt Hugo zurück.²¹⁷ Gestorben ist Hugo am 15. oder 24. April unbekanntes Jahres, aber sicherlich vor 1269, denn in dem uns bereits bekannten Verzeichnis des Kemptner Konventes finden wir an der Spitze des Klosters einen Gubernator Rudolf v. Hohenegg, ein Beweis, daß sich die Finanzverhältnisse der Abtei seit 1250 nicht nur nicht gebessert hatten,²¹⁸ sondern während des Interregnums wohl noch schlechter geworden waren.²¹⁹ Auffallend aber ist es, daß Kempten damals einen verhältnismäßig starken Konvent hatte — bestand er doch aus 5 Priestern, 2 Diakonen und 5 Subdiakonen. Aber trotzdem war, wie es ja im 12. und 13. Jahrhundert mit den alten Benediktinerklöstern bergabging, Kempten nur mehr ein trüber Schatten seiner einstigen Größe. Bis etwa zum Jahre 1000 wird es einen vollen Konvent, eifriges religiöses Leben, gepaart mit künstlerischer und wirtschaftlicher Betätigung gehabt haben; dann kehrte sich das mehr und mehr ins Gegenteil.²²⁰ Und das ist wahrlich kein Wunder! Denn, wie Schulte so treffend sagt, „so mancher Junker wurde ein Ordensmann nicht um der Andacht willen, sondern daß er gute Tage bei guter Nahrung haben mochte und seine Brüder desto bessere Herren sein konnten. . . Der Tonsur zum Trotz blieben sie den Gesinnungen des adeligen Blutes treu, behielten sie dessen Vorurteile und Fehler bei und schränkten sie die kirchlichen Verpflichtungen möglichst ein“.²²¹

Von dem Administrator Rudolf v. Hohenegg an wird die Geschichte des Klosters Kempten lichter und voller, wengleich dieselbe auch fortan noch manche dunklen Punkte und manche Lücken aufweist. Die Vollständigkeit einer älteren Geschichte des Stiftes Kempten würde es verlangen, daß endlich auch noch die innere, geistige Entwicklung desselben, seine Besitzverhältnisse, seine Aktivlehen u. dgl. berücksichtigt würde. Und wenn das nun nicht geschieht, so hat das seinen Grund darin, daß es

²¹⁷ Baumann, Forschungen 143; Heilmann 33.

²¹⁸ Baumann, Forschungen 144.

²¹⁹ Müller, Oberschwäbische Reichsstädte 294.

²²⁰ Schulte 235 f.

²²¹ Ebenda 286 ff.; vgl. auch die Äußerung Wibolds von Stablo bei Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum I, 202.

einmal bei dem fragmentarischen Charakter der Quellen nicht möglich ist und, soweit es doch geschehen kann, bereits von Baumann im 1. Band seiner Geschichte des Allgäus getan worden ist, so daß ich nur seine Ausführungen wiederholen müßte.

Fragen wir uns zum Schlusse: Ist unsere Untersuchung über die ältere Geschichte des Stiftes Kempten gerechtfertigt?, so darf die Antwort hoffentlich lauten: Gewiß! denn die Forschungen Baumanns konnten in manchen Punkten ganz wesentlich ergänzt, aber auch berichtigt werden.

(Wird fortgesetzt.)